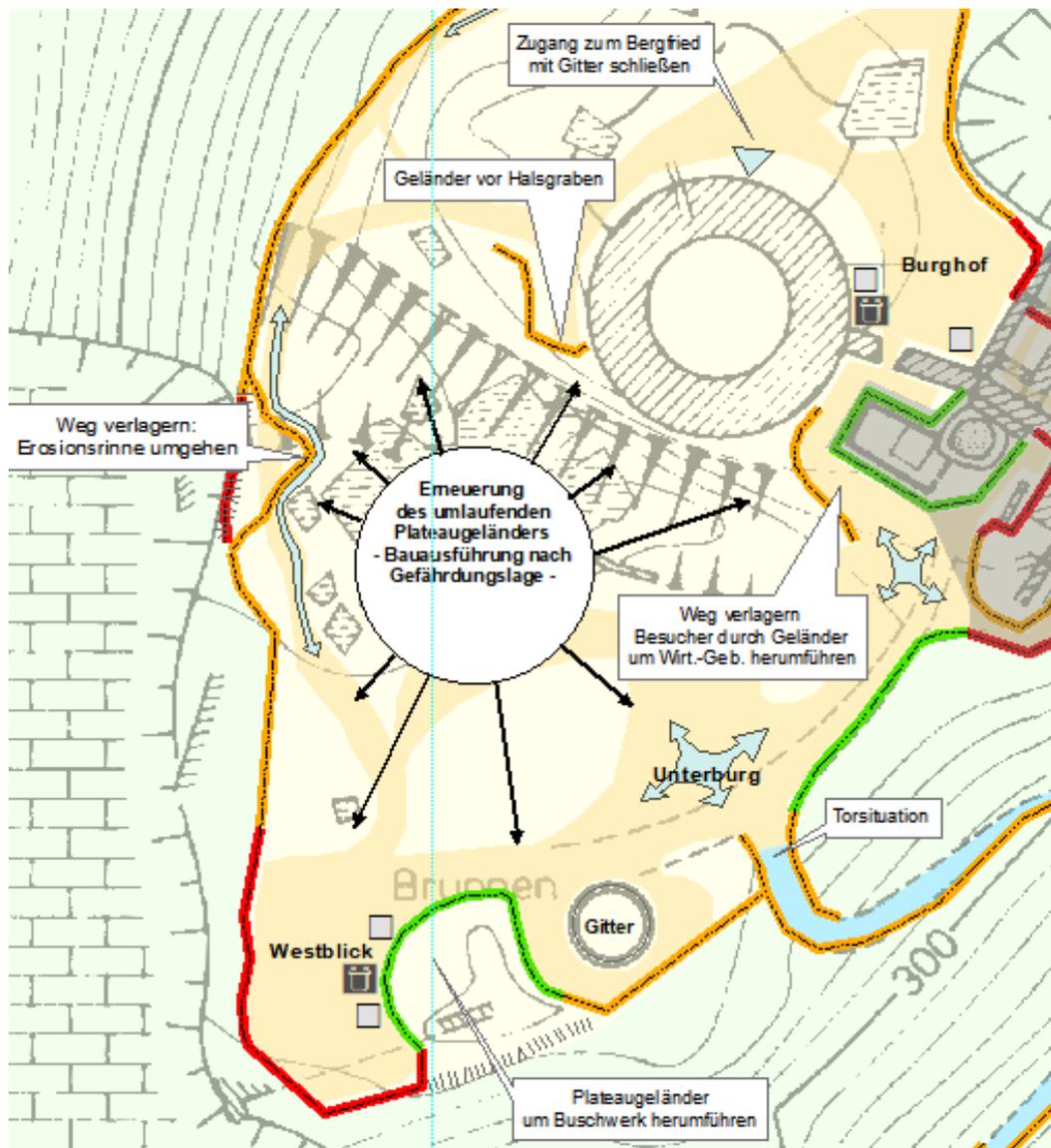


Verkehrssicherheit an der Tomburg

Gefährdungsabschätzung – Wegekonzept



Andreas Herrmann, M.A.
Freundeskreis Tomburg e.V.

Obwohl mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, ersetzen die in dieser Untersuchung enthaltenen Aussagen keine Rechtsberatung und sind nicht als solche zu verstehen. Ebenso ersetzen die Empfehlungen zur Bauausführung keine Ausführungsplanung durch einen Baustatiker und/oder Bauingenieur für Tragwerkslehre nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Insofern können aus diesem Beitrag im Schadensfall keine Ansprüche abgeleitet werden.

Kontakt

Freundeskreis Tomburg e.V. - Andreas Herrmann M.A. (Vors.)

Drosselweg 4a 53359 Rheinbach

Tel.: 02226-158893 / 0176-62173328

E-Mail: info@freundeskreis-tomburg.de

Internet: www.freundeskreis-tomburg.de

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Voreifel eG - IBAN DE03 3706 9627 0076 0770 10 / BIC GENODED1RBC.

Der Verein ist gemeinnützig gemäß Bescheid des FA Sankt Augustin vom 02.01.2018

Steuer-Nr. 222/5735/4401. Vereinsregister: AG Bonn (VR10634)

Inhalt

1. Was bisher geschah...	5
2. Ausgangslage und Fragestellung	7
3. Verkehrssicherheit aus rechtlicher Sicht	10
3.1. Sicherungsbereiche nach Verkehrssicherungspflicht	12
3.1.1.Mauerkronen im Sanierungsbereich	13
3.1.2.Der Aufweg	13
3.1.3.Erste allgemeine Empfehlungen	14
4. Baurechtliche Vorgaben	16
4.1. Kanten mit Fallhöhe	16
4.2. Böschungen mit Neigungswinkel	18
4.3. Material	18
4.4. Zuständigkeit für Inspektion, Instandhaltung und Pflege	19
5. Gefährdungslagen – eine Zustandsbeschreibung	22
5.1. Zugangsbereich mit Aufweg	24
5.1.1.Wirtschaftsweg	24
5.1.2.Lichtung	24
5.1.3.Aufweg	24
5.2. Besucherzone (Burgplateau)	26
5.3. Besucherzone (Sanierungsbereich)	28
6. Gefährdungsabschätzung	30
6.1. Grad der Gefährdung und ihre Bewertung	31
7. Einzelmaßnahmen in Nutzungszonen	33
7.1. Zugangsbereich mit Aufweg	33
7.1.1.Wirtschaftsweg	33
7.1.2.Zugänge	34

7.1.3.Lichtung	34
7.1.4.Aufweg	34
7.1.5.Kartographische Darstellung	36
7.2. Besucherzone (Burgplateau)	37
7.2.1.Plateaugeländer erneuern	37
7.2.2.Wege verlegen	37
7.2.3.Absicherung am Halsgraben	38
7.2.4.Bergfried	38
7.2.5.Sichtachsen	38
7.2.6.Kartographische Darstellung	39
7.3. Besucherzone (Sanierungsbereich)	40
7.3.1.Erhöhung durch Umwehrungen	40
7.3.2.Innere Erschließung der Kellerebene: Sonderfall Robinie	43
7.3.3.Kartographische Darstellung	44
8. Wegekonzept	45
8.1. Ziele	45
8.1.1.Oberziel	45
8.1.2.Einzelziele	46
8.2. Kartographische Darstellung	48

1. Was bisher geschah...

Liebe Leserinnen und Leser,

wenn Sie die Tomburg besuchen, stoßen Sie neben dem Bergfried auf Bauzäune. Diese sperren einen Bereich ab, der in den Jahren 2017 und 2018 technisch und finanziell aufwändig saniert worden ist. Insgesamt wurden rd. 200.000 € investiert, wobei der Aufwand für den kommunalen Haushalt der Stadt durch öffentliche Fördermittel (insb. 90.000 € von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz) und private Spenden (Tomburg Ritter) auf rd. 100.000 € reduziert werden konnte. Kostensteigerungen führten jedoch zu einem vorzeitigen Abbruch der Sicherungsmaßnahmen, so dass die Fundamente der Wirtschaftsgebäude rund um den Ofen nicht mehr aufgemauert wurden. Dies plant nun der Freundeskreis Tomburg e.V. in Abstimmung mit der Stadt Rheinbach und dem Landschaftsverband Rheinland für die zweite Jahreshälfte 2020 in Eigenleistung; eine Probearbeit können Sie vor Ort besichtigen.

Die Bauzäune sind Ausdruck einer gewissen Verunsicherung angesichts der Absturzgefahr von den Mauerkronen und den Hangkanten. Nicht zuletzt der Beinahe-Absturz des Bauleiters während des Abnahmetermins führte zu der Absperrung. Bei dem Ortstermin mit Vertretern von Stadt, Landschaftsverband und dem Verfasser wurde die Situation besprochen und Lösungen gesucht. Ein Ergebnis des Gesprächs war u.a. zunächst die Bitte des Landschaftsverbandes, einzelne Maßnahmen auf dem Gelände in einem Wegekonzept miteinander zu verbinden. Dieser Bitte ist der Verfasser gerne nachgekommen und legt als Ergebnis diese Untersuchung vor. Sie kann Grundlage sein für ein in sich schlüssiges Konzept für den Tomberg und seine Burg.

Die Ergebnisse richten sich zunächst primär an die Fachebene der Stadt Rheinbach. Sie sollen aber auch Politik und interessierte Bürgerinnen und Bürger ansprechen. Denn für viele Besucher der Burg besteht ein Widerspruch zwischen der Bedeutung der Anlage in historischer, kultureller Hinsicht und als Erholungsort im jetzigen Zustand. Gegenüber den Mitgliedern unseres Vereins wird insbesondere der Zustand der Wege beklagt, und immer wieder die Frage gestellt, wieso das Geländer des Aufweges fehle. Aber auch Sitzgelegenheiten werden vermisst. Aus unserer Sicht ist hier ein Umdenken erforderlich und dieser Appell richtet sich an die politische Vertretung. Dabei räumt auch das Leitbild des Landes NRW dem Erholungswert neben wirtschaftlichen Aspekten einen hohen Stellenwert ein. Erst kürzlich erinnerte auch Bürgermeister Raetz genau daran: *„Die wirtschaftlichen Einnahmen stehen aber nicht im Vordergrund‘, sagte Bürgermeister Stefan Raetz. Vielmehr habe der Stadtwald eine besonders wichtige Funktion für das Klima und für die Erholung der Bevölkerung“*.¹

Inhaltlich ist das Thema „Verkehrssicherungspflicht“ komplex. Es setzt sich aus verschiedenen Aspekten zusammen, deren Kenntnis erforderlich ist, um eine zentrale Frage zu

¹ https://www.general-anzeiger-bonn.de/region/voreifel-und-vorgebirge/rheinbach/rheinbacher-wald-schwere-schaeden-an-den-baeumen_aid-49209965

beantworten: an welchen Stellen sind welche Absicherungen in welcher baulichen Ausführung zwingend erforderlich, welche sind hingegen nur wünschenswert? Daher müssen Gefährdungslagen beurteilt werden, damit die städtische Verwaltung in der Lage ist, dem für sie geltenden Gebot der wirtschaftlichen Haushaltsführung bei knapper kommunaler Kassenlage gerecht zu werden. Dabei heißt wirtschaftlich nicht billig. So können die Ausgaben für eine einmalige Instandsetzung in den Folgejahren erhebliche Instandhaltungskosten einsparen. Ein Beispiel ist der Aufweg zur Burg, für den – jahrzehntelang sich selbst überlassen – eine komplette Instandsetzung als 1. Priorität empfohlen wird.

Dieses Konzept formuliert **Leitlinien**, und es ist der Tomburg zu wünschen, dass sie per Ratsbeschluss als Ziel für die Zukunft beschlossen werden: **eine bestandsorientierte, auch im Sinne des Naturschutzes sanfte Verbesserung der Zugänglichkeit, im Einklang von Denkmal- und Naturschutz sowie öffentlichem Interesse.**

Die Untersuchung nähert sich dem Begriff der „Verkehrssicherungspflicht“ über die rechtlichen Rahmenbedingungen und bietet erste allgemeine Empfehlungen. Die für die Bauausführung einschlägigen Bauvorschriften werden dargestellt. Gefährdungslagen werden beschrieben und bewertet, hieraus konkrete Einzelmaßnahmen abgeleitet und für Nutzungszonen kartographisch dargestellt. Das Wegekonzept fasst die Ergebnisse zusammen: Belastungen des Naturschutzgebietes sind auf ein Minimum reduziert, für das Denkmal schonend wird den Besuchern ein Erleben der Tomburg ermöglicht, Potentiale werden aufgezeigt.

Trotz allem, was sicher noch getan werden kann und muss, hat sich die Situation für unsere Tomburg deutlich gebessert. Und das ist nicht zuletzt einem besonderen bürgerschaftlichen Engagement zu verdanken. Mit dem gemeinnützigen Freundeskreis Tomburg e.V. hat dies auch eine organisatorische Plattform gefunden. Mittlerweile 104 Mitglieder engagieren sich ganz praktisch, öffentlich oder ganz im Stillen und mehren das Wissen um die Burg durch eigene Nachforschungen. Aber auch die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Rheinbach ist hervorzuheben, ohne die vieles nicht möglich wäre.

Ich danke allen Unterstützern, Förderern und Spendern und hoffe, dass viele der hier gemachten Vorschläge umgesetzt werden.

Es grüßt Sie herzlich,

Andreas Herrmann, M.A.

(Freundeskreis Tomburg e.V. – Vorsitzender)

2. Ausgangslage und Fragestellung

Am 15.01.2019 trafen sich Vertreter der Stadt Rheinbach, des LVR und der Verfasser auf der Tomburg am Sanierungsbereich. Es handelt sich um eine Fläche von etwa 20 x 20 m, die identisch ist mit der archäologischen Ausgrabung im Jahr 1968 und in der in den Jahren 2017/2018 bestandsgefährdete Mauern saniert und in Teilen wiederhergestellt wurden. Konkreter Anlass für den Ortstermin war die Frage, **ob sich aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht (VSP) von Eigentümern baulicher Anlagen zwingend weitere Sicherungsmaßnahmen ableiten lassen, und wenn ja, an welchen Stellen auf dem Gelände und in welcher Bauausführung diese zu erstellen wären.**

Wie es zu dieser Untersuchung gekommen ist, was bisher geschah, welche Fragen geklärt werden sollen und wie nun vorgegangen wird. Konkret: müssen weitere Geländer oder andere Absturzsicherungen gebaut werden?

Da die Stadt Rheinbach als Eigentümerin von Burg und Berg der sog. „Verkehrssicherungspflicht“ nicht nur für den Sanierungsbereich unterliegt, sehen die Verantwortlichen ein erhöhtes Haftungsrisiko. Daher stellt sich insbesondere die **Frage nach einer erforderlichen Absturzsicherung an den Plateaurändern, entlang des Aufweges und gegebenenfalls weiterer ausgewählter Stellen.** Um diese Frage zu beantworten, ist eine Bestandsaufnahme mit konkreter Planung erforderlich.

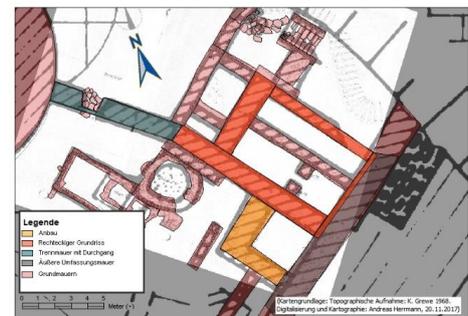


Abbildung 1: Sanierungsbereich 2017/2018.

Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten wurde immer wieder beobachtet, dass Besucher ungeachtet der offensichtlichen Absturzgefahr bei Fallhöhen von 3-4 m auf den Mauerkronen herumlaufen. Für Besucher, die oben an die Mauern herantreten, ist die deutlich tiefer liegende Lauffläche der Kellerebene im inneren Bereich nicht unmittelbar erkennbar. An der Abbruchkante zum Steinbruch bestehen Fallhöhen von bis zu 30 m; hier besteht Lebensgefahr.

Gefährdungslagen bestehen aber auch an mehreren anderen Stellen auf dem Burgplateau, auch wenn diese nicht überall so offenkundig sind wie im Sanierungsbereich. Ein Beispiel ist der westliche Rand des Plateaus, an dem - nur durch eine schmale Buschreihe kaschiert - die Fallhöhe an der Abbruchkante 40 m beträgt.

Auf dem gesamten Burgareal und seiner Zuwegung besteht eine grundsätzlich nicht neue Gefährdungslage, die aber im Sanierungsbereich nunmehr offenkundig ist und deshalb so herausgehoben wirkt. Die Gefährdung entsteht allerdings nicht nur aus der baulichen Situation, sondern auch in besonderem Maße durch das Verhalten mancher Besucher. Die abgestufte Höhe der Mauerkronen und ihre waagerechte, in hellem Kalk-Trass-Mörtel ausgeführte Abdeckung, verleitet offenbar zum Beklettern und Belaufen der Mauern und zwar nicht nur an den sanierten Teilen der Burganlage, sondern auch am Bestand hoher, unregelmäßig scharfkantig

geformter Trümmerteile. Eltern und Kinder nehmen in diesen Fällen das Gelände als eine Art „Abenteuerspielplatz“ wahr, das durchaus auch für Kindergeburtstage mit Schnitzeljagden und „Verstecken spielen“ genutzt wird.²



Abbildung 2: Absturzsicherung an der Spritzbetonwand am 02.08.2019. Die Höhe der Querholme, gemessen von der Oberkante der Betonwand beträgt 1,03 m; die geforderte Mindesthöhe von 1,10 m wird nicht erreicht. (Foto: Andreas Herrmann).



Abbildung 3: Bauzäune am 12.09.2019. Ein Besuch der inneren Bereiche und eine denkmalpädagogische Vermittlung ist nicht möglich. Schon deshalb kann es sich nur um eine Übergangslösung handeln. (Foto: Richard Feldmann).



Abbildung 4: Anfang 2019 hat die Stadt Rheinbach das Plateaugeländer an einigen Stellen ausgebessert, hier wurde der obere Querholm ersetzt.

Für eine erste Gefahrenabwehr wurde im **Sommer 2018** auf die Spritzbetonwand zum Steinbruch hin ein Geländer gesetzt (Abb. 2). Allerdings wird die gesetzlich³ erforderliche Mindesthöhe von 1,10 m unterschritten. Zudem ist es in der Bauausführung zu kurz geraten, denn die Gefährdungslage besteht im weiteren Verlauf an beiden Enden unverändert weiter (siehe Abb. 2).

Im **September 2018** wurde der gesamte Sanierungsbereich zusätzlich mit Bauzäunen eingefasst und ein Warnhinweis angebracht (Abb. 2). Damit ist eine Begehung zunächst ausreichend verhindert. Jedoch werden insgesamt Besucher ausgesperrt, was im Hinblick auf eine denkmalpädagogische Vermittlung historischen Wissens über die Struktur der Burganlage, z. B. durch Führungen, nur eine Zwischenlösung sein kann.

Anfang 2019 wurden die vorhandenen Geländer an mehreren Stellen punktuell ausgebessert (Bsp. Abb. 3).

² Einen Einblick in die vielfältigen Aktivitäten liefert der Hashtag #tomburg auf instagram oder eine Suche nach Tomburg auf youtube.

³ Siehe Kap. 4 „Baurechtliche Vorgaben“

Um eine situationsangemessene und wirtschaftliche Bauausführung zu finden, ist eine Gefährdungsbeurteilung erforderlich. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung kann die Frage beantwortet werden, was an welchen Stellen konkret getan werden muss. Wesentliche Grundlage ist der Begriff der „*Verkehrssicherungspflicht*“. Es lohnt sich daher, zunächst einen Blick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen für Denkmäler in Waldgebieten zu werfen.

Der Landschaftsverband (LVR) regte darüber hinaus an, ein *Wegekonzept* zu erstellen, in dem die Wegeführung und die Standorte von Absturzsicherungen und Geländer aufeinander abgestimmt sind. Denn es besteht ein Zusammenhang zwischen Sicherungsmaßnahmen und Lenkung der Besucher durch Geländer und Infotafeln. Daher muss die *denkmalpädagogische Vermittlung historischer und archäologischer Inhalte* ebenfalls im Wegekonzept berücksichtigt werden.

Im weiteren Verlauf der Diskussion vor Ort entwickelten die Teilnehmenden einen allgemeinen **Konsens**, dass

- Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, weil für die Stadt Rheinbach als Eigentümerin grundsätzlich eine Verkehrssicherungspflicht besteht;
- Sicherungsmaßnahmen situationsangepasst ausgeführt werden sollten, damit die bauliche Ausführung einerseits rechtlichen Vorgaben entspricht und andererseits den städtischen Haushalt nicht ungebührlich belastet (Gebot der wirtschaftlichen Haushaltsführung);
- Risiken bewertet werden müssen, um anhand einer differenzierten Gefährdungsabschätzung die Stellen im Gelände zu identifizieren, an denen eine Absicherung erforderlich ist (bauliche Ausführung nach Gefährdungsgrad);
- Ergebnisse in einem Wegekonzept zusammengeführt werden, auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme des Wegenetzes und kleiner Plätze, ergänzt um Standorte für Geländer und Hinweisen im Gelände zur Lenkung der Besucher und Standorte von Sitzgelegenheiten zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität.

In den folgenden Kapiteln werden zunächst die Rahmenbedingungen dargestellt.

3. Verkehrssicherheit aus rechtlicher Sicht

Das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken ist nach Bundeswaldgesetz ([§ 14 BWaldG](#)) und nach Landesforstgesetz ([§ 2 LFoG](#)) „auf eigene Gefahr“ gestattet: „Dies gilt insbesondere für **waldtypische Gefahren**.“ Das LFoG konkretisiert: „Zu den natur- und waldtypischen Gefahren zählen vornehmlich solche, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen.“⁴ Im Umkehrschluss gelten Kunstbauten im Wald als „**waldtypische Gefahren**“.

Wie die Verkehrssicherungspflicht aus juristischer Sicht gesehen wird, wie Urteile im Schadensfall getroffen werden, ob sich daraus Regeln ableiten lassen und was dies für die Tomburg bedeuten kann.

Die sog. „**Verkehrssicherungspflicht**“ (VSP) ist als solche grundsätzlich nicht als Rechtsbegriff definiert. Sie wird vielmehr abgeleitet aus der Schadensersatzpflicht des Bürgerlichen Gesetzbuches ([§ 823 BGB](#)) in Verbindung mit den Gebäudeunterhaltungspflichten ([§§ 836-838](#)) und entfaltet ihre Rechtskraft im Zuge der einzelfallorientierten Rechtsprechung.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, „dass derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, die nach Lage der Verhältnisse erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen treffen muss, um Schäden von anderen abzuwenden.“⁵

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW legt dies weit aus und fordert, dass „die Bauwerke, Erholungs- und sonstige techn. Einrichtungen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie auch bei vorhersehbarem zweckwidrigem Gebrauch noch sicher sind.“⁶ Um Beschädigungen zu erkennen, sind diese Einbauten regelmäßig zu kontrollieren; diese Aufgabe kann delegiert werden, die „Kontroll- und Überwachungspflichten“ bleiben bestehen.⁷

Welche Elemente fallen nun unter „Bauwerke, Erholungs- und sonstige techn. Einrichtungen“ auf der Tomburg?

Und welche Pflichten ergeben sich für die Eigentümerin von Burg und Berg?

Um in diesem umstrittenen und komplizierten Rechtsthema Orientierung zu schaffen, wurde im Rahmen eines Projektes der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) bereits 2011 ein

⁴ [Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen](#) (Landesforstgesetz - LFoG), Bekanntmachung der Neufassung vom 24.04.1980. Stand vom 18.5.2019.

⁵ [Landesbetrieb Forst BW \(Hrsg.\): Leitfaden zur Verkehrssicherungspflicht](#). Stuttgart 2015.

⁶ Zur VSP für Bauwerke, Erholungs- und sonstige technische Einrichtungen im Hinblick auf die technische Sicherheit: Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Hrsg.): [Betriebsanweisung Verkehrssicherungspflicht](#). Stand: 30.06.2014.

⁷ [BGH-Urteil v. 22.01.2008](#), Az. VI ZR 126/07: „können Verkehrssicherungspflichten mit der Folge eigener Entlastung delegiert werden. Die Verkehrssicherungspflichten des ursprünglich Verantwortlichen verkürzen sich dann auf Kontroll- und Überwachungspflichten.“

Rechtsgutachten beauftragt⁸, dessen Ergebnisse vom Institut für Ökologie der TU Berlin mit Antworten zu häufigen Fragestellungen veröffentlicht wurden.⁹

Demnach besteht aus Sicht der Eigentümerin in jedem Schadensfall ein „**Restrisiko**“, denn *„die Rechtsprechung zur Verkehrssicherung hängt immer vom konkreten Einzelfall ab und kann je nach Gericht unterschiedlich ausfallen.“*¹⁰ Eine VSP der Stadt Rheinbach am Tomberg kann nicht bestritten werden, da es sich im Sanierungsbereich um keine walddtypischen Gefahren handelt, sondern eindeutig um neue künstlich geschaffene Einbauten.

Daraus ergibt sich die **Frage nach dem Ausmaß an zumutbaren Sicherungsmaßnahmen für die Stadt Rheinbach, um drohenden Haftungsrisiken zu entgehen und welche Einzelmaßnahmen sind denn nun zwingend erforderlich? Lässt sich diese Frage überhaupt eindeutig beantworten?**

Der Bundesgerichtshof hat hierzu in einer Urteilsbegründung aus 2012 die Maßstäbe zurecht gerückt.

Das BGH bejaht eine Verkehrssicherungspflicht:

„Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist derjenige, der eine Gefahrenlage – gleich welcher Art – schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren. Verkehrssicherungspflichtig ist auch derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine eingetretene Gefahrenlage andauern lässt.“

Aber es schränkt die Verpflichtung zu Sicherungsmaßnahmen ein, denn:

„Zu berücksichtigen ist jedoch, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann. Ein allgemeines Verbot, andere nicht zu gefährden, wäre utopisch. Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar. Haftungsbegründend wird eine Gefahr erst dann, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die nahe liegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden. Deshalb muss nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Es sind vielmehr nur die Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Schädigung anderer tunlichst abzuwenden. Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält. Daher reicht es anerkanntermaßen aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und

⁸ [Hilsberg, Rainer: Rechtsfragen zur Verkehrssicherung in historischen Park- und Gartenanlagen unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes und des Naturschutzes.](#) Gutachten erstellt im Rahmen des DBU-Projektes „Naturschutz und Denkmalpflege in historischen Parkanlagen“ an der Tu Berlin. Neusäß 2011.

⁹ [TU-Berlin: Naturschutz und Denkmalpflege in historischen Parkanlagen.](#)

¹⁰ <https://naturschutz-und-denkmalpflege.projekte.tu-berlin.de/pages/recht/verkehrssicherung.php>

gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die den Umständen nach zuzumuten sind. Kommt es in Fällen, in denen hiernach keine Schutzmaßnahmen getroffen werden mussten, weil eine Gefährdung anderer zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber nur unter besonders eigenartigen und entfernter liegenden Umständen zu befürchten war, ausnahmsweise doch einmal zu einem Schaden, so muss der Geschädigte – so hart dies im Einzelfall sein mag – den Schaden selbst tragen.“¹¹

Demnach nimmt das BGH die Besucher der Burganlage in die Mitverantwortung, sich (z. B. Eltern) und andere (z. B. Kinder) nicht in Gefahr zu bringen.

In der Praxis unterscheidet die Rechtsprechung zwischen

- „waldtypischen“ Gefahren (z.B. eine herausragende Wurzel) und
- „waldatypischen“ Gefahren (z.B. der rostige Nagel an einer verrotteten Stufe). Auf die Gefahren durch waldatypische Gefahren sollte hingewiesen und die Ursachen in angemessenem Umfang beseitigt werden.

Eine Haftung für Schäden durch waldtypische Gefahren kann bestritten werden, z.B. gilt dies im nördlichen Hangbereich. Am Rand des Plateaus verläuft der einzige Rundweg sehr dicht am Rand des Hanges und folgt dem Verlauf der äußeren Umfassungsmauer. In einigen Abschnitten besteht die Möglichkeit, sich zu vertreten und in den Hang abzurutschen. Obwohl es sich eindeutig um eine „waldtypische“ Situation handelt, wird dieser Bereich als „Mittlere Gefährdungslage“ bewertet. Dieser Weg ist die einzige Möglichkeit, das Plateau ebenerdig zu umrunden. Folglich wird dieser Rundweg intensiv genutzt und sollte mit einem Geländer zur Besucherführung versehen werden.

Schon dieses Beispiel zeigt die Notwendigkeit einer differenzierten Einzelfallbetrachtung. Im Schadensfall würde der Frage nachgegangen, ob der Waldbesitzer ein ursächliches oder schuldhaftes Verhalten gezeigt hat.

3.1. Sicherungsbereiche nach Verkehrssicherungspflicht

Ausgehend von einer generellen Verkehrssicherungspflicht der Stadt Rheinbach sind Sicherungsmaßnahmen in Bereichen erforderlich,

- in denen etwas gebaut wurde (Geländer, Mauer) oder
- in Bereichen mit atypischen Waldgefahren, die der Besucher nur bedingt erwarten kann.

¹¹ [BGH-Urteil v. 01.10.2012 zur Haftung des Waldbesitzers wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Az. VI ZR 311/11.](#)

Gefährdungsbereiche finden sich folglich

- im Sanierungsbereich (Mauerkronen).
- an den Abbruchkanten zu den Steinbrüchen hin (Bestand an Geländern) und
- am Aufweg (Handlauf und Unterfangungen der Trasse).

3.1.1. Mauerkronen im Sanierungsbereich

Durch die **Bauausführung der Mauerkronen** hat sich eine besondere Situation ergeben. Die zu Beginn gegossene, später mit der Kelle aufgetragene, flache Abdeckung der Mauerzüge animiert zum Besteigen der Mauern und Begehen der Mauerkronen. Die Gefahr entsteht dadurch, dass eine Mauer von der einen Seite als niedrig erscheint, auf der anderen Seite jedoch die angrenzende Fläche bis zu 3,3 m tiefer liegen kann (Kellerebene).



Abbildung 5: Aus rechtlicher Sicht eindeutig eine „waldtypische“ Situation. Zudem regt die flache Abdeckung der Mauerzüge zum Besteigen an. Die Fallhöhe in den inneren Kellerbereich beträgt bis zu 3.30 m.

Es ist daher erforderlich, in Abhängigkeit von der Mauerhöhe (Bauordnung NRW: „Brüstungshöhe“) auf der einen Seite und Absturzhöhe auf der anderen Seite eine situationsangepasste und den rechtlichen Anforderungen genügende Umwehung (Brüstung) vorzusehen. Die Montage sollte auf der dem Bergfried zugewandten Seite erfolgen, um ein Besteigen der Mauern zu verhindern.¹²

3.1.2. Der Aufweg

Bisher wurden Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen entlang des 170 m

langen Weges und am Weg selber mit dem Argument abgelehnt, dass es sich um einen „normalen“ Waldweg im Forst handele. Besucher würden auf dem Weg nur mit waldtypischen Gefahren konfrontiert, so dass keine weiteren Sicherungsmaßnahmen erforderlich seien. So gesehen ist es nur folgerichtig gewesen, dass sogar Geländerpfosten entfernt wurden, um Erhaltungsaufwände einzusparen.

Diese Auffassung koppelt den vorhandenen Weg ab von seiner Funktion und der Intensität seiner Nutzung. Dabei wird der Weg durch die Art und Intensität seiner Nutzung über die

¹² Für zukünftige Sanierungen empfiehlt es sich zudem, die Mauerkrone steinsichtig als natürliche Silhouette einer Ruinenmauer zu gestalten und sie „bombiert“ auszuführen, also in der Mitte aufgewölbt. Die Aufwölbung erschwert ein Begehen deutlich, Niederschläge fließen ungehindert ab.

Vgl. G. Stanzl: Das schwächste Glied frei bewitterter historischer Ruinenmauern – die Mauerkrone. Sicherung und Schutz. In: G. Patitz, und Ch. Bauer (Hrsg.): Sanierung historischer Stadtmauern. Planung, Ausführung, Wartung und Pflege. Fachkolloquium am 10. November 2015 in Goslar. Stuttgart 2016, S. 27.

Bedeutung eines normalen Waldweges erheblich herausgehoben. Der Wald insgesamt und speziell die Tomburg als Denkmal und Aussichtspunkt werden zunehmend für Freizeitgestaltung und Erholung genutzt. Infolgedessen haben auch die Besucher der Tomburg ein starkes Interesse an einem gut begehbaren Aufweg.

Die Bedeutung der „Walderschließung für Freizeit und Erholung“ findet sich neben ökonomischen und ökologischen Belangen als eigenständiger Bedarf in dem aktuellen „**Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in NRW**“.¹³:

„Waldwege werden im Zuge von Freizeitgestaltung und Erholung von der Bevölkerung zunehmend in Anspruch genommen.: Die Intensität dieser Inanspruchnahme erreicht besonders in Erholungs- und Ballungsgebieten ein erhebliches Ausmaß. Daraus folgt, dass Aspekte einer umweltschonenden und ökologisch verträglichen Walderschließung nicht allein das Spannungsfeld zwischen forstwirtschaftlichen Nutzungsinteressen, Naturschutz und Ökologie zu beachten und auszugleichen haben [Anm. d Verf.: am Tomburg zusätzliche Belange des Denkmalschutzes], sondern dass außerdem wegen der angestiegenen Freizeitnutzung von Waldwegen vielerorts diese Waldwege über forstliche Erschließungsaufgaben hinaus bedeutende Funktionen für die Öffentlichkeit wahrnehmen.“¹⁴

Die Funktion von Wegen, eine „Lenkung von Waldbesuchern“, ist als „positive Auswirkung“ von „Erschließungsmaßnahmen im Ökosystem Wald“ Teil des Leitbildes für den Wegebau.¹⁵ Denn ein deutlich erkennbares und abgegrenztes Wegesystem reduziert die Beeinträchtigung im Naturschutzgebiet Tomberg dadurch, dass die Menge der quer durch den Wald laufenden Besucher reduziert wird.

3.1.3. Erste allgemeine Empfehlungen

Nach dem jetzigen Stand der Untersuchung lassen sich bereits erste allgemeine Empfehlungen ableiten. Gemeint ist eine Reihe von Maßnahmen (s.o.), also *Vorkehrungen (...), die geeignet sind, die Schädigung anderer tunlichst abzuwenden:*

- Information der Besucher:

Beschilderung bereits an den Waldrändern, aber auch an den Gefährdungsstellen vor Ort. Besucher werden durch Gebote und Verbote auf die Gefährdungslage hingewiesen, z.B. wie „Betreten eines Ruinengeländes im Naturschutzgebiet: Bitte bleiben Sie auf den

¹³ [Ministerium des für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen: Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen.](#) Runderlaß III A – 35-00-00.00 v. 01.09.1999; Stand: 22.02.2020.

¹⁴ [Ministerium des für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen: Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen.](#) Runderlaß III A – 35-00-00.00 v. 01.09.1999; Stand: 22.02.2020, Kap. 1.3.

¹⁵ [Ministerium des für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen: Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen.](#) Runderlaß III A – 35-00-00.00 v. 01.09.1999; Stand: 22.02.2020, Kap. 1.2.

Wegen!“ – „Vorsicht! Absturzgefahr!“ – „Das Besteigen der Mauern ist untersagt! Achten Sie auf ihre Kinder!“.

- Lenkung der Besucher:

Kenntlich machen, welche Wege und Flächen für das reguläre Begehen vorgesehen sind und welche nicht (Geländereinfassung):

z.B. an ausgewählten Stellen entlang des Aufweges, auf dem Plateau auch durch Verlegung eingetretener Wege zur Umgehung einer Erosionsrinne und zum Schutz der Fundamente im Bereich der Wirtschaftsgebäude.

- Entfernen (älterer) walddatypischer Gefahren:

Eisenbolzen und Flacheisen, die noch im Boden stecken, wurden vermutlich Anfang der 1970er Jahre verbaut und finden sich vereinzelt auf dem Gelände. Die damals verwendeten Bauteile aus Holz sind zwischenzeitlich verrottet. Heute geht von den verbliebenen Metallteilen eine Unfallgefahr aus (Stolperfälle).

- Instandsetzung und Unterhaltung des Aufweges:

Instandsetzung umfasst die „vollständige Wiederherstellung der Funktion eines Weges“ unter Beibehaltung der Linienführung mit Materialzufuhr und Anpassung der „Nebeneinrichtungen“.

Unterhaltung meint Pflegemaßnahmen, die der „Entstehung von Schäden vorbeugen bzw. das Ausweiten beginnender Schäden verhindern.“¹⁶

Wegen der Lage des Weges in einem Naturschutzgebiet ist die „Instandsetzung von Wegen in gleicher Ausbauart und Ausbaubreite“ als „Eingriff“ zu werten und mögliche Beeinträchtigungen sind zu prüfen. In der Regel jedoch gilt die Instandhaltung eines vorhandenen Weges nicht als Eingriff. Es besteht keine Anzeigepflicht nach Landesforstgesetz.¹⁷

¹⁶ [Ministerium des für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen: Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen](#). Runderlaß III A – 35-00-00.00 v. 01.09.1999, Kap. 2.2.

¹⁷ [Ministerium des für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen: Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen](#). Runderlaß III A – 35-00-00.00 v. 01.09.1999, Kap. 2.1.1. und 2.1.2.1.

4. Baurechtliche Vorgaben

Für die Frage der konkreten baulichen Ausführung von Sicherungsmaßnahmen sind zunächst die Regelungen in der Landesbauordnung NRW (BauO NRW 2018) einschlägig.¹⁸ Sicherheitsstandards zur Unfallverhütung beziehen sich zwar zumeist auf Arbeitsstätten, sollten aber bei der Ausführungsplanung herangezogen werden. Zudem sind technische Regelwerke (DIN-Normen etc.) im Zuge der Planung und Dimensionierung von Umwehungen und ihren Befestigungen zu beachten.

Welche Regeln aus dem Baurecht für Geländer und Umwehungen zu beachten sind, aus welchen Materialien und wie sie eingebaut werden können und wer dafür zuständig ist.

4.1. Kanten mit Fallhöhe

Die BauO NRW 2018¹⁹ fordert „in, an und auf baulichen Anlagen“ eine Umwehrung oder Brüstung u.a. für Flächen, die „im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind“ und wenn der Höhenunterschied zur tiefer liegenden Fläche größer ist als 1 m.

Für „Brüstungen“ und „Umwehungen“ gelten **Mindesthöhen** (Höhe zwischen Lauffläche und Oberkante).

Wenn ein Besucher an eine Mauer herantritt, kann die Mauer als „Brüstung“ angesehen werden (analog zu einer Fensterbrüstung). Die geforderte Höhe der Brüstung bzw. der Mauer richtet sich nach der Fallhöhe dahinter (§ 38 (3) LBO NRW):

Fallhöhe	≤ 12 m	Höhe der Mauer	mind. 0,8 m;
Fallhöhe	> 12 m	Höhe der Mauer	mind. 0,9 m.

Wenn die Höhe einer Mauer diese Mindesthöhe nicht erreicht, ist eine Umwehrung vorzusehen, denn: „*Geringere Brüstungshöhen sind zulässig, wenn durch andere Vorrichtungen wie Geländer die vorgeschriebenen Mindesthöhen eingehalten werden.*“

Die Mindesthöhen von Umwehungen (Geländer) nach § 38 Abs. 4 betragen:

Fallhöhe	1 m bis 12 m	Höhe des Geländers	mind. 0,9 m;
Fallhöhe	mehr als 12 m	Höhe des Geländers	mind. 1,1 m.

Die zu geringe Höhe der Mauerzüge muss also durch zusätzliche Geländer in Abhängigkeit von der Fallhöhe auf die genannten Mindesthöhen (0,9 m bzw. 1,1 m) aufgestockt werden.

¹⁸ Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen ist zum 1. Januar 2019 die BauO NRW 2018 in Kraft getreten.

¹⁹ [Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen](#) (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018, § 38 Umwehungen.

In Hanglagen ändert sich die Höhe einer Mauer über der Lauffläche entlang der Mauer. Die Mauerzüge sind in Teilbereichen zu niedrig; die Fallhöhe auf der Hangseite der Mauer bzw. zur Innenseite des Sanierungsbereichs ist zumeist deutlich über 1 m und unter 12 m. Zum Steinbruch hin ist jedoch eine Geländerhöhe von mind. 1,1 m über der Lauffläche vorzusehen.



Abbildung 6: Beispiel für das Problem der variierenden Brüstungshöhe in Hanglage. An der Position der Messlatte beträgt die Brüstungshöhe der niedrigeren Stufe 45 cm, der höheren Stufe 80 cm. Auf der Rückseite ist die Fallhöhe > 3 m. Damit wird eine zusätzliche Umwehrgung zwingend erforderlich. Bei der Fallhöhe von unter 12 m muß ihre Oberkante mind. 0,9 m über der Lauffläche liegen.

Wenn eine zusätzliche Umwehrgung erforderlich ist, tritt die Frage der Gestaltung aus denkmalpflegerischer Sicht in den Vordergrund. Unter Einhaltung statischer Erfordernisse kann gelten: so filigran wie möglich. Empfehlenswert ist daher eine Ausführung in erosionsbeständigem Metall (feuerverzinkt).

Folgende Aspekte sind ebenfalls zu beachten:

- Verankerung der Umwehrgung: an der Mauer oder im Boden davor?

Eine Umwehrgung kann prinzipiell an der Mauer oder mit frostsicherem Fundament im Boden verankert werden.

An den sanierten Mauern empfiehlt sich die Befestigung der Umwehrgungen an der dem Bergfried zugewandten Seite.

Fundamente führen zu Eingriffen in den Boden, die hier vermieden werden können. Aus denkmalpflegerischer Sicht erlaubt die Verankerung in den Mauern eine unauffällige Gestaltung. Zudem ist keine Bausubstanz des 15. Jh. betroffen.

- Übergang: Plateaugeländer (2-holmig) – Sanierungsbereich:

Bei Plateaugeländern, die auf einen sanierten Mauerabschnitt zulaufen, sollten die Querholme ebenfalls an der Mauer verankert werden. Ein Pfostenloch vor dem Mauerende entfällt dadurch, gleichzeitig wird die Stabilität des Geländers deutlich verbessert.

- Gestaltung der Geländer an den Mauern: vertikale Streben vorsehen:

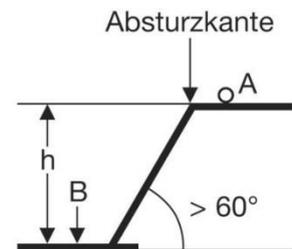
vertikale Streben im Geländer erschweren das Erklettern. Enge Abstände zwischen den Vertikalstreben verhindern, dass Kinder durchrutschen oder mit ihrem Kopf zwischen zwei Elemente geraten.²⁰

²⁰ Vgl. [L. Gottschalk, H.: Treppen, Geländer, Brüstungen. Konkrete Lösungen DIN 18065](#). TÜV SÜD Industrie Service GmbH., München 2016.

- Gestaltung der Plateaugeländer als zweigurtige Geländer mit Handlauf; der untere Querholm für Kinder wird auf halber Höhe angebracht.

4.2. Böschungen mit Neigungswinkel

Entlang des Aufweges mit seinen Serpentinien und auf Wegen am Rand des Plateaus bewegt sich der Besucher an einer zum Hang hin mehr oder weniger geneigten Fläche. Er kann zwar nicht im engeren Sinne herunterfallen bzw. stürzen, aber dennoch besteht die Gefahr abzurutschen und sich dabei zu verletzen.



Als Rechtsnormen sollten auch hier Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen herangezogen werden, und es empfiehlt sich, diese bei Planung und Bauausführung zu berücksichtigen.

Ab einer Hangneigung von mehr als 60° wird die Hangkante der Absturzfläche gleich gesetzt.²¹ Die Unfallverhütungsvorschrift „Weinberganlagen“, bezeichnet in § 2 schon ab 45° Hangneigung eine Fläche als „Steilböschung“²² und fordert zu § 2 (1) „Schutz gegen Abstürzen“ in den Durchführungshinweisen, Ziffer 3:

„Als Sicherung gegen Abstürze dient in der Regel ein festangebrachtes Geländer, dessen Abschlussstange mindestens 1 m - bei Absturzhöhen ab 12 m mindestens 1,10 m - und höchstens 1,30 m über dem Boden angebracht ist. Geländer, die an der Außenkante liegen, müssen mit einer Mittelleiste versehen sein. Auf die Mittelleiste kann verzichtet werden, wenn das Geländer von 1 m Höhe um mindestens 20 cm und das von 1,10 m bis 1,30 m Höhe um mindestens 30 cm von der Absturzfläche zurückversetzt ist. Bei Absturzhöhen über 5 m müssen in jedem Fall Mittelleisten vorhanden sein.“²³

4.3. Material

Baurecht, Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutz geben keine Vorgaben zum verwendeten Material. Die Entscheidung zwischen den Varianten „Holz“ und „Metall“ wird getroffen durch eine Abwägung der Aspekte Investitionskosten (bei Metall höher als bei Holz), Haltbarkeit (Metall länger als Holz), Wartungsaufwand (bei Metall geringer als bei Holz), Anfälligkeit gegenüber Vandalismus (Metall widerstandsfähiger als Holz). Zudem ermöglicht der Werkstoff Metall eine filigranere und ästhetisch ansprechendere Konstruktion. Andererseits sind anfallende Reparaturen von Holzkonstruktionen einfacher durchzuführen, als bei Metallelementen. Statisch fachgerechte Fundamente oder Verankerungen sind in beiden Fällen erforderlich. Daher ergibt sich folgende

²¹ Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: [ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen. Betreten von Gefahrenbereichen](#); mit Änderungen. S. 3.

²² Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. [VSG 2.5 Weinberganlagen](#).

²³ VSG 2.5, S. 3 ff.

Empfehlung zur Materialwahl:

- **Metall für Umwehungen**, die an Mauerzügen verankert werden:
 - erlaubt eine ästhetisch ansprechende filigrane Gestaltung
 - bei statischer Stabilität und
 - überschaubaren Kosten wegen geringer Anzahl.

- **Holz mit Metallbeschlägen** für Geländer an Plateaurand und Aufweg:
 - kostengünstiger als Metall,
 - empfehlenswert sind witterungsbeständige Holzarten (Eiche, Douglasie),
 - Verbindung der Holzelemente mit witterungsbeständigen feuerverzinkten Metallbeschlägen,
 - kleine Bauteile erleichtern Reparaturen und
 - bieten einen haptisch angenehmen Handlauf.

4.4. Zuständigkeit für Inspektion, Instandhaltung und Pflege

Nach der Investition für die Sicherungsmaßnahmen stellt sich automatisch die *Frage nach den Folgekosten. Um der „Verkehrssicherungspflicht“ nachzukommen, ist regelmäßig eine Inspektion der installierten Einbauten und ihren statischen Erfordernissen sowie eine Prüfung der Gesamtsituation auf dem Burggelände erforderlich.*

Eigentümerin des Tombergs ist die Stadt Rheinbach; die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht obliegt daher der Forstverwaltung der Stadt Rheinbach.²⁴ Der Tomberg gehört zum Forstbetriebsbezirk „Tomberg 02“ von „Wald und Holz NRW“ in der „Region Rhein-Sieg-Erft“²⁵. Wald und Holz NRW hat einschlägige Rechtsvorschriften zur Verkehrssicherungspflicht veröffentlicht, zusammen mit Dokumenten zur praktischen Umsetzung.²⁶

Der Zugangsbereich (Lichtung/Aufweg) und das Burgplateau haben eine herausgehobene Erholungsfunktion; von einem nur „mäßigen Erholungsverkehr“ kann angesichts der Besucherfrequenz und Nutzungsintensität nicht mehr gesprochen werden.

²⁴ 1.850 ha vom Stadtgebiet Rheinbach sind Wald (rd. 26%), davon wiederum entfallen 826 ha auf Kommunalwald „Stadtwald Rheinbach“, 410 ha auf Staatswald (Landesbetrieb Wald und Holz) und 600 ha Privatwald, mehr als 400 ha davon konzentriert auf zwei Betriebe. Vgl. <http://www.rheinbach.de/cms121/tfk/weiteretouistischeinformationen/stadtwald/>

²⁵ <https://www.wald-und-holz.nrw.de/ueber-uns/einrichtungen/regionalforstaemter/rhein-sieg-erft>

²⁶ <https://www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/forstunternehmen/rechtsvorschriften-forst-nrw>

Daraus ergeben sich für die Forstverwaltung Kontrollaufgaben, die über die Verkehrssicherungspflichten entlang von Wanderwegen im Forst hinausgehen. Sie umfassen auch die „*Verkehrssicherungspflicht für Bauwerke, Erholungs- und sonstige technische Einrichtungen im Hinblick auf die techn. Sicherheit*“, also die sich aus einer Gefährdungsabschätzung ergebenden Sicherungsmaßnahmen:

*„Regelungen zur Dokumentation, Bestimmung der Verantwortlichkeiten und zur Überwachung der Verantwortlichen gelten entsprechend für **Bauwerke, Erholungs- und sonstige techn. Einrichtungen wie z.B. Grillplätze, Rastplätze, Schutzhütten, Rast- und Ruhebänke, Forstschranken, Sperrpfosten, Spiel- und Sportgeräte, Handläufe, Brückenbauwerke, Aussichtsplattformen, Aussichtstürme usw., für die der Landesbetrieb Wald und Holz NRW verkehrssicherungspflichtig ist.**“*

Sie „sind daraufhin zu überprüfen, ob sie im Rahmen der bestimmungsgemäßen Benutzung betriebssicher sind bzw. ob beschädigte Teile (z.B. hervorstehende Nägel) zu Verletzungen führen können. (...) Die Prüfung (...) ist (...) zu dokumentieren““

Die (...) „**Kontrollintervalle** für die unterschiedlichen Bereiche lassen sich dem (...) Formblatt 2b entnehmen. Zum Teil sind hier feste Fristen durch die Betriebsanweisung vorgegeben, zum Teil soll die Festsetzung der Kontrollintervalle durch das jeweilige RFA, hier durch den / die LFG LEFB, erfolgen.

So ist denkbar, dass gewisse Besuchsmagneten zu bestimmten Tagen oder Jahreszeiten (z. B. 1. Mai oder an den Weihnachtsfeiertagen usw.) in besonders starkem Maße aufgesucht werden; in diesen Fällen ist festzulegen, dass die Überprüfung so rechtzeitig vor diesen Terminen durchgeführt wird, dass beschädigte Teile noch rechtzeitig ausgebessert werden können. Falls die Beschädigungen vor den vorgenannten Terminen nicht mehr repariert werden können, ist durch eine entsprechende Warnung auf die Gefahrenstelle hinzuweisen bzw. ist die Erholungseinrichtung insgesamt zu sperren; (...).

„Darüber hinaus sind die Bauwerke, Erholungs- und sonstige techn. Einrichtungen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie auch bei vorhersehbarem zweckwidrigem Gebrauch noch sicher sind.“ Schon deshalb ist die Einhaltung der an anderer Stelle genannten Unfallverhütungsvorschriften in Verbindung mit statischen Vorgaben nach DIN dringend zu empfehlen. Ein Geländer muss auch dann noch stehen bleiben, wenn ein Kind („vorhersehbar zweckwidrig“) sich z.B. auf den unteren Querholm stellt oder sich jemand dagegen lehnt.

An vielbesuchten Erholungseinrichtungen ist auf einem Schild die Bitte auszusprechen, bei festgestellten Beschädigungen das zuständige RFA darüber zu informieren.“²⁷

²⁷ Landesbetrieb Wald und Holz

(<https://www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/forstunternehmen/rechtsvorschriften-forst-nrw/>):

Betriebsanweisung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW zur Regelung der Durchführung der Verkehrssicherungspflicht, zur Regelung der Verantwortlichkeiten und zur Regelung der innerbetrieblichen Kontrolle bei der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht im Staatswald für Waldbäume sowie für Erholungs- und

Dieser Bitte kann auch im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements durchaus entsprochen werden. Auf das hohe **bürgerschaftliche Engagement** und Interesse am Tomberg ist an anderer Stelle bereits hingewiesen worden: Der Freundeskreis Tomburg e.V. nimmt ebenfalls gerne Hinweise entgegen und leitet diese an die Stadt Rheinbach weiter.²⁸

Als idealer **Standort für ein Meldeschild** bietet sich die Lichtung an, zwischen den Infotafeln zu Geschichte und Geologie, zusammen mit der Angabe einer Kontaktadresse (whatsapp-Account oder E-Mail-Adresse), um Hinweise niederschwellig absetzen zu können.

sonstige Einrichtungen, für die der Landesbetrieb Wald und Holz NRW verkehrssicherungspflichtig ist (BA VSP) vom 11.12.2009 (geändert am 30.06.2014). [📄 Betriebsanweisung Verkehrssicherungspflicht](#)

²⁸ Als Hilfestellung für ehrenamtliche Wegewarte bei der Beurteilung der Verkehrssicherheit, hat der Eifelverein eine praxisnahe Broschüre veröffentlicht: Verkehrssicherungspflicht an Wanderwege. Wer haftet im Schadensfall? – Ein Leitfaden für die Wegewarte/innen des Eifelvereins (Stand: 01.09.2018).

[📄 https://www.eifelverein.de/images/HV/Aktuelles/Verkehrssicherungspflicht_2018.pdf](https://www.eifelverein.de/images/HV/Aktuelles/Verkehrssicherungspflicht_2018.pdf)

Düren 2018. Hrsg: Eifelverein e.V. (Hauptverein), Hauptgeschäftsstelle, Stürtzstr. 2-6, 52349 Düren.

5. Gefährdungslagen – eine Zustandsbeschreibung

In der vorliegenden Untersuchung wird der Tomberg in unterschiedliche Nutzungsbereiche aufgeteilt, die im Hinblick auf die Gefährdungslage getrennt voneinander betrachtet werden:

Wo es für unbedachte Besucher gefährlich werden kann.

- **Zugangsbereich und Aufweg**
Insbesondere der Aufweg dient dazu, die Besucher durch den Hangbereich hindurch zu leiten, um eine Belastung des Naturschutzgebietes u.a. durch Trampelpfade zu vermeiden. Die dortige Fauna und Flora sollen weitestgehend sich selbst überlassen werden.
- **Besucherzone (Burgplateau)**
Auf dem Burgplateau konkurriert das Interesse, das Denkmal zu schützen mit dem Interesse das Denkmal für die Erholung zu nutzen und etwas über seine Geschichte zu erfahren (öffentliches Interesse). Im Vordergrund steht eine geeignete Besucherführung auf der Grundlage des Wegekonzeptes mit Einzelmaßnahmen, um die Zugänglichkeit zu verbessern, Barrieren abzubauen und gleichzeitig Befunde im Boden zu schützen. Von hohen Trümmerteilen abgesehen ist hier eher von einer moderaten Gefährdungslage auszugehen, zumal sog. „waldtypische“ Gefahren von den Besuchern eigenverantwortlich berücksichtigt werden müssen.
- **Besucherzone (Sanierungsbereich):**
Die aufgemauerten Mauerzüge im Sanierungsbereich haben nicht die nach Landesbauordnung NRW (LBO) erforderliche Mindesthöhe. Da die erforderliche Brüstungshöhe²⁹ bei der Bauausführung nicht beachtet wurde, ist in Teilbereichen eine zusätzliche Absicherung erforderlich. Insbesondere an der Spritzbetonmauer hat sich eine scharfe Kante ergeben, an der bereits ein kleiner Fehltritt zum Absturz führen kann.
- **Schutzzone**
Die gesamten Hangbereiche unterliegen dem Schutzstatus „Naturschutzgebiet“. Eine Begehung durch Besucher ist nicht vorgesehen. Die Lenkung der Besucher in den Zugangsbereich und über den Aufweg senkt die Belastung im Naturschutzgebiet.

²⁹ Brüstungshöhe = Oberkante Mauer über Lauffläche direkt davor, analog zur Situation an Fensterbrüstungen.

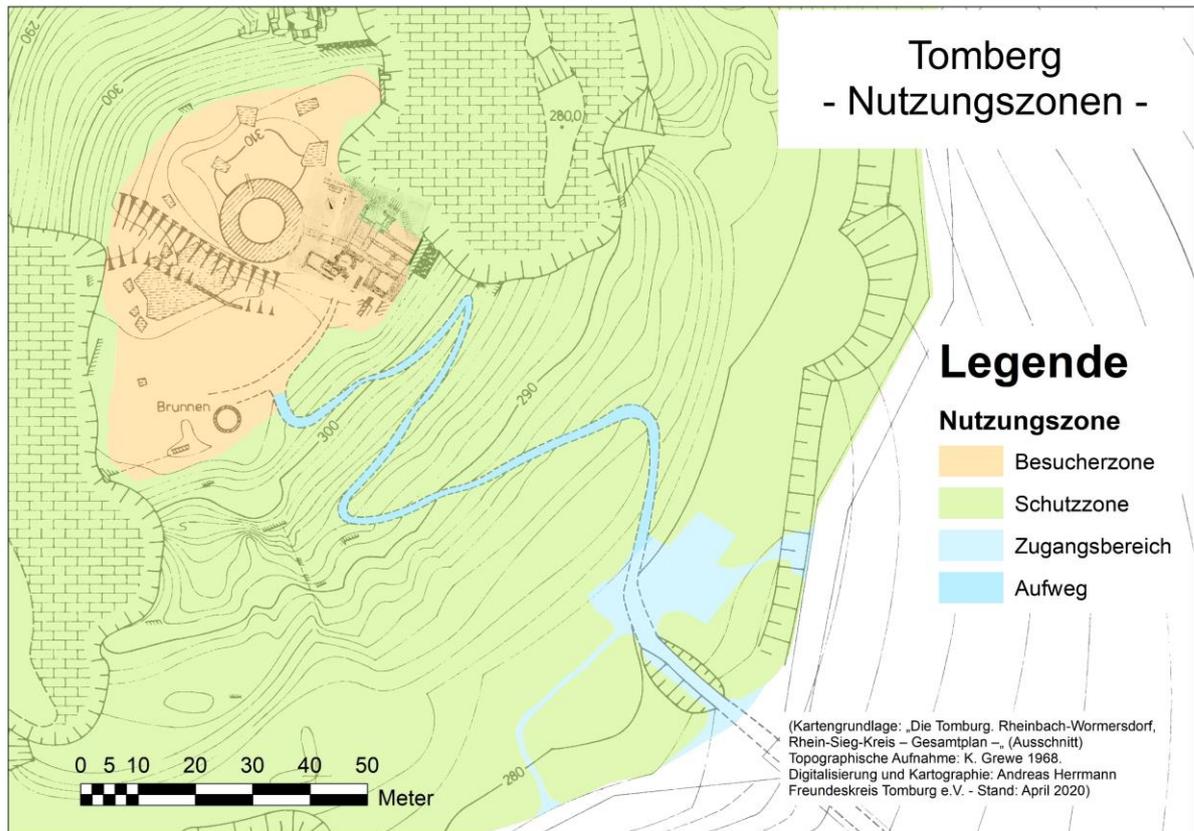


Abbildung 7: Einteilung in Nutzungszonen. Die Störungen im Naturschutzgebiet Tomburg sind auf ein Minimum reduziert. Besucher durchqueren den Zugangsbereich über drei Zugänge am Waldrand, gelangen auf eine Lichtung und an den Aufweg, über den sie die Besucherzone erreichen. (Lage und Umriß der Lichtung mit ihren Zuwegungen hat sich im Vergleich zur Deutschen Grundkarte deutlich verändert; sie wurde daher durch den Verfasser im Gelände neu vermessen.)

5.1. Zugangsbereich mit Aufweg

5.1.1. Wirtschaftsweg

Um die Befahrbarkeit und Standsicherheit für Fahrzeuge, Maschinen und Material zu verbessern, wurde während der Sanierung 2017/2018 auf den Wirtschaftsweg von der Tomberger Straße bis auf die Lichtung und auf der Lichtung eine Schicht Schotter aufgebracht. Zugänge am Waldrand

Um auf das Burgplateau zu gelangen, nutzen Besucher drei Zugänge am Waldrand (West, Süd und Ost). Von dort führen schmale Wege auf die Lichtung.

5.1.2. Lichtung

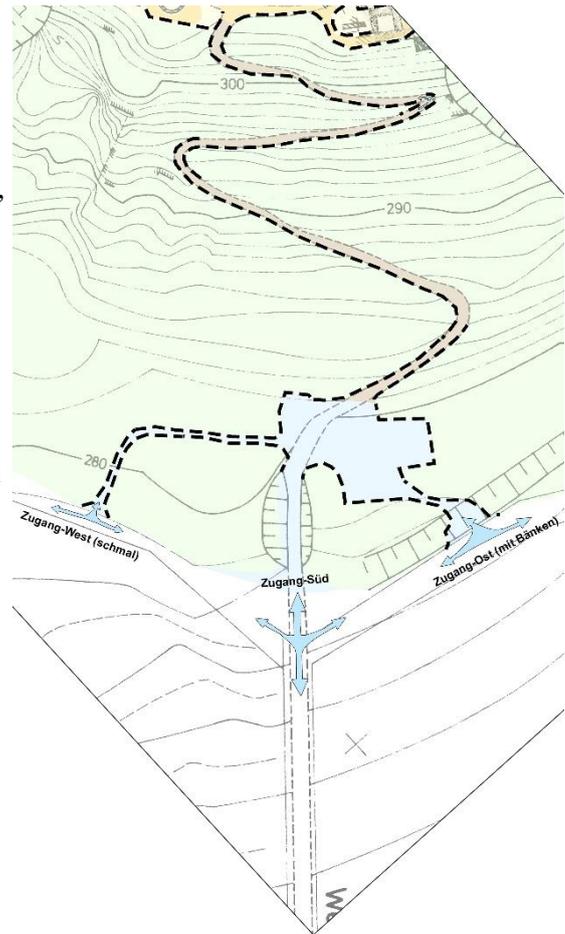
Die Lichtung mit ihren Infotafeln zu Geologie und Geschichte ist eine Art „Begrüßungszone“ und Treffpunkt für die Besucher. Das Schutzgebiet „Naturschutzgebiet“ ist mit Graffiti-Tags bedeckt.

Leider beginnen schon hier mehrere Trampelpfade, die das Naturschutzgebiet durchziehen. An Kreuzungspunkten mit dem Aufweg wird Bodenmaterial an den Wegrändern abgetragen. Weil an diesen Stellen die Vegetationsdecke fehlt, wird die Entstehung von Erosionsrinnen gefördert.

5.1.3. Aufweg

Auf der Lichtung beginnt der 170 m lange Weg auf das Burgplateau. Er bildet den einzigen Zugang für die Besucher der Tomburg.

Der Zustand der Wege entspricht nicht der Bedeutung und Funktion der Tomburg als Erholungsort und Kulturdenkmal und der sich daraus ergebenden intensiven Nutzung des Weges. Unterhaltungsmaßnahmen sind hier dringend erforderlich. Auch wenn es sich in Teilen um „waldtypische“ Gefahren handelt, hebt die intensive Nutzung den Weg in seiner Bedeutung über die eines einfachen Wanderweges hinaus. Dort wo Trampelpfade den Weg kreuzen besteht auf der Hangseite sogar die Gefahr, bei einem Fehltritt abzurutschen. Erosionsrinnen haben sich gebildet, weil Bodenmaterial an den Wegrändern abgetragen wurde und die schützende Vegetation fehlt. Dadurch wird der Weg an diesen Stellen deutlich schmaler. Die Wegränder an der Hangseite wurden in der Vergangenheit durch Holzpfeiler und Bohlen unterfangen. Diese Stützen sind mittlerweile in Teilen unterhöhlt.



Der Aufweg beginnt mit einer nicht unerheblichen Steigung, die sich in den Wegkehren nochmal steigert. Zudem ist die Lauffläche im Wegeprofil tendenziell zum Hang hin geneigt, was die Lauffläche schon bei mäßiger Feuchtigkeit rutschig macht. Da z.B. eine wassergebundene Decke fehlt, weicht der Boden bei länger anhaltenden Niederschlägen stark auf und ist in Teilen nicht mehr begehbar. Besucher weichen auf die Ränder aus, wo Efeu u.a. Pflanzen die Trittsicherheit erhöhen. Leider wird Vegetation dadurch langfristig abgedrängt.



Abbildung 8: Aufweg, von Kehre 3 aus gesehen. Das Wegeprofil wurde leicht begradigt, eine Deckschicht fehlt. Im weiteren Verlauf steht der Rest alter Geländer. Durch den weiten Abstand der Pfosten zueinander biegen sich die Querholme bei Belastung durch: eine wenig vertrauenserweckender Zustand.

Der Weg verläuft in vier Kehren:

- Von unten beginnend weitet sich an der **Kehre 1** der Weg auf mehrere Meter Breite.
- An **Kehre 2** biegt ein Trampelpfad links ab und überquert den Verlauf der hangabwärts verlaufenden Zwingermauer. Diese archäologisch bedeutsame Stelle wird dadurch erheblich belastet. Auf dem Weg zu Kehre 3 liegt auf der Bergseite die schon bereits erwähnte ältere Unterfangung des Weges. Ein Trampelpfad führt direkt den Hang aufwärts und überquert eine Stützmauer, die sehr wahrscheinlich zu den Terrassen des Weinberges der Freifrau von Vincke gehört hat.
- An der Außenseite der **Kehre 3** ist die Gefährdung als hoch zu bewerten, weil hier zwei Trampelpfade beginnen und Besucher schon 2-3 m im weiteren Verlauf auf die Abbruchkante des Steinbruchs treffen. Dort gabelt sich der Trampelpfad: eine Abzweigung führt sehr steil in Richtung Spritzbetonmauer; die andere verläuft auf einem Grat der Steinbruchkante in östliche Richtung und erfordert vom Wanderer eine sehr gute Trittsicherheit.

Die Kehre 3 wird als **Wendeplatz** für Materialtransporte benötigt: das Fahrzeug fährt an das stumpfe Ende und setzt seine Fahrt in umgekehrter Antriebsrichtung fort, ohne auf der Stelle zu drehen.

- Mit **Kehre 4** wendet sich der Weg nach rechts und überquert steil die Fundamente der äußeren Umfassungsmauer. Nach den Arbeiten in den 1970er Jahren wurden hier einige Stufen gesetzt, die heute noch auf der rechten Seite als Treppe genutzt werden können.



Fahrzeuggestützte Materialtransporte enden in der Regel an dieser Stelle, um ein riskantes Überfahren der Mauerfundamente und Treppenstufen zu vermeiden.

Hier besteht eine Art „**Torsituation**“, denn Besucher betreten das Burgplateau und können das Gelände prinzipiell in drei Richtungen erkunden:

- nach rechts durch den Halsgraben, vorbei an den Fundamenten der Wirtschaftsgebäude, durch die Pforte auf den Burghof und weiter zu dem Platz unter der Linde. Hier öffnen sich Sichtachsen im weiten Bogen nach Südosten (Wachtberg), Osten (Siebengebirge) und Nordosten (Rheinbach, Köln),
- geradeaus über die Unterburg zum Rundweg am Nordrand oder
- nach links zum Brunnen und dem Aussichtsplatz in Richtung Westen.

5.2. Besucherzone (Burgplateau)

Das Burgplateau ist zu den Steinbrüchen hin durch eine Abbruchkante begrenzt, an deren Verlauf die Plateaufläche nahezu senkrecht bis auf eine Tiefe von ca. 40 m hin abfällt. In anderen Bereichen des Plateaus besteht entlang der Hangkante ein unterschiedlich steiles Gefälle in den Hang hinein.

Nach der Ausgrabung 1968 wurden in den 1970er Jahren der Plateaurand und der Aufweg teilweise mit einem Geländer gesichert. Es wurde in Holz ausgeführt; die Pfosten stecken noch in kleineren Fundamenten (40 x 40 cm; bis zu etwa 50 cm Tiefe). Die Besucher des Berges wurden so auf die Gefahr aufmerksam gemacht und die Wahrscheinlichkeit eines Abrutschens bzw. Absturzes mit der einhergehenden Verletzungsgefahr gesenkt. Die Sicherungsmaßnahmen der 1970er Jahre sind heute in großen Teilen zerfallen.

Aktuell ist das noch bestehende Geländer durch witterungsbedingte Alterung (Fäule) und Beschädigungen (Vandalismus) in einem Zustand, in dem es seiner Sicherungsfunktion in Teilen nicht mehr gerecht werden kann: Metallbeschläge sind verrostet und herausgebrochen, viele Pfosten sind abgesunken und stehen schief, einige Fundamente sind durch Bodenerosion freigelegt, die Hölzer der Handläufe sind zum Teil derart angefault, dass sie der Belastung eines sich anlehenden Menschen nicht mehr sicher standhalten würden. Insbesondere entlang des Aufweges sind Geländer nicht erneuert worden. Das Plateaugeländer wurde bisher lediglich punktuell ausgebessert.

Das Burgplateau lässt heute noch die Aufteilung aus historischer Zeit erkennen:

- Unterburg, südlich vom Halsgraben:

Insbesondere die Abbruchkante am Aussichtplatz nach Westen hin stellt eine hohe Gefährdung dar, aber auch der Südrand in seinem Verlauf bis zu 2 m eng am Brunnen entlang, ist nicht zu unterschätzen. Hier beginnt ein weiterer Trampelpfad, der zu einer etwas tiefer gelegenen kleinen Terrasse mit Abbruchkante führt.

Der Holzzaun am Westrand hat in seinem Verlauf in nördliche Richtung einen ausreichend großen Abstand zur Hangkante. Zwischen Zaun und Abbruchkante steht zudem dichter Bewuchs.

- Halsgraben:

Ober- und Unterburg sind im 15. Jh. durch einen Graben getrennt gewesen, der sich heute noch als tiefe Rinne im Gelände erkennen lässt. Seine westliche Hälfte ist durch mehrere wuchtige umgestürzte Mauerteile des Bergfrieds bedeckt. Sie liegen wie Schalen mit der konkav gewölbten Innenseite nach oben. Das eine Ende ruht direkt am Bergfried z.T. auf gewachsenem Fels, das andere Ende liegt auf einer gemauerten Grabeneinfassung.

Der Höhenunterschied zwischen Unter- und Oberburg beträgt ca. 8 m und lässt sich nur an zwei Stellen gefahrlos überwinden:

- südlich des Bergfrieds, zwischen Bergfried und Wirtschaftsgebäuden und
- westlich des Bergfrieds, eng am Plateaurand entlang. Der Weg am Plateaurand entlang ist der schon erwähnte **Rundweg**.

- Gehen die Besucher eng am Bergfried entlang, erreichen sie eine höher gelegene Stelle, von der aus sie in den Halsgraben hinuntersehen können. Von dort können sie nach rechts abbiegen und gelangen über mehrere Stufen im Gelände auf den Rundweg, der sie zurück zum Brunnen und zum Ausgang führt.

- Das Durchklettern des Halsgrabens zwischen den Trümmern und über die Trümmer hinweg ist zwar möglich, aber im Sinne der Verkehrssicherungspflicht nicht geboten.

- Oberburg, westlich und nördlich des Bergfrieds:

Die meisten Besucher gehen zuerst zur Oberburg, da sich hier die größten Anziehungspunkte befinden: der Sanierungsbereich, der Burghof, der Bergfried und der Platz unter der Linde mit seiner fantastischen Aussicht.

Von der Linde aus beginnt der Rundweg an der Hangkante entlang in südwestliche Richtung. Auf der Höhe des Halsgrabens geht der Hang in den Steinbruch über. Dort befindet sich eine tiefe Erosionsrinne. Kurz vor dieser Stelle mündet ein Weg von einer höher gelegenen Stelle direkt am Bergfried kommend ein (s.o.).

- **Bergfried:**

Der heute sichtbare Ringschluss am Fuß des Bergfrieds ist im überwiegenden Teil nicht authentisch, sondern Ergebnis einer Baumaßnahme.³⁰ Die Treppe, über die die Ringmauer erreicht und begangen werden konnte, wurde von der Stadt Rheinbach bereits durch ein abschließbares Gitter verschlossen. Wollte man die Treppe wieder öffnen, müssten im Sinne der VSP beidseits der Mauerkrone Geländer vorgesehen werden.

Leider wird der Innenraum immer wieder vermüllt hinterlassen sowie mit Graffiti bemalt. Ein Grund liegt sicher darin, dass er praktisch nicht einsehbar ist.

Der Durchgang kann über einen Mauerblock erreicht werden, von dem nicht klar ist, ob er in situ und damit authentisch ist. Vieles spricht dafür, dass er im Zuge der Baumaßnahme mindestens in großen Teilen so hergerichtet wurde.

Der Zustand der Ringmauer ist gerade innen schlecht: der verbaute Armierungsstahl ist an einigen Stellen bereits frei gelegt.

5.3. Besucherzone (Sanierungsbereich)

Der Sanierungsbereich gehört zwar zur Oberburg, wird hier aber aufgrund der kleinteiligen Gefährdungslage separat behandelt.

Die breite Mauer, durch deren schmale Pforte die Besucher den Burghof betreten, teilt den Sanierungsbereich in zwei Abschnitte:

- südlich der Pforte:
vorgelagerte Wirtschaftsgebäude mit Ofen und Heizungsanlage;
- nördlich der Pforte:
Repräsentations- und Wohngebäude, vermutlich mit dem repräsentativen Saalbau (Palas).
Reste einer Treppe bezeugen den Zugang auf tiefer liegende Teile der Burg.

Von der Ostecke des Burghofs aus liegt am Ende der nach Osten verlaufenden Mauer an der Hangkante ein Schwellenstein. Er wird auf der Bergseite durch einen vertikal aufsitzenden Stein im Mauerverbund gehalten; sein anderes Ende ragt frei über die Hangkante hinaus. Leider wird er immer wieder „überstiegen“, was zu einer starken Abtragung der Lauffläche des dahinter liegenden kleinen Innenhofes führt.

Die parallel verlaufenden Mauern stoßen in südöstlicher Richtung im rechten Winkel auf die 1,8 m mächtige Umfassungsmauer des Burgplateaus. Die Oberfläche ihrer Fundamente liegt auf dem Niveau der heutigen Lauffläche und ist begehbar. Auf diesem Weg sind die inneren,

³⁰ In den Jahren 1969/1970 erstellte Architekt Hans Thon aus Bonn einen „Wiederaufbauplan“ in mehreren Bauabschnitten. Umgesetzt wurde von den ambitionierten Plänen nur der Ringschluss (Quelle: LVR – Zentrales Denkmalarchiv Brauweiler, L 30381, „Rheinbach-Wormersdorf, Ruine Tomburg“, Bd. 2).

tiefer liegenden Bereiche (Kellerebene) für Besucher zugänglich. Auch hier besteht ein Aussichtspunkt in östliche Richtung.

Neben dem südlichen Ende der Spritzbetonwand hat eine **Erosionsrinne** die Fundamente der äußeren Umfassungsmauer durchschnitten. Der bauliche Anschluss an die Befunde der Umfassungsmauer konnte 2017/2018 leider nicht mehr realisiert werden und ist künftigen Maßnahmen vorbehalten. Gleichwohl besteht hier eine Gefährdung der Denkmalsubstanz, die mittelfristig beseitigt werden sollte. Zurzeit wird die Erosionsrinne durch eine Bauplanke überbrückt, die mit einem darunter liegenden Wurzelstock verschraubt wurde. Dies ist eine funktionierende, aber keine dauerhafte Lösung.



Abbildung 9: aktueller Zustand: das Ende der Spritzbetonwand liegt offen, ohne Anschluss an die Fundamente der Umfassungsmauer. Diese befinden sich unter dem hintersten Bauzaun.

6. Gefährdungsabschätzung

Um die *Frage* zu beantworten, *ob aus rechtlicher Sicht eine Umwehrung erforderlich ist und wenn ja, an welchen Stellen*, muss die jeweilige Gefährdungslage bewertet werden. Aus dieser differenzierten Gefährdungsabschätzung lassen sich sodann Einzelmaßnahmen ableiten.

Wie die Gefährdung bewertet wird, und welche baulichen Maßnahmen empfehlenswert sind.

Allgemeine **Kriterien für die Beurteilung von Gefahren** sind:

- [Wald]-typisch / atypisch;
- erkennbar oder nicht;
- unvermutet oder kann man sich rechtzeitig darauf einstellen.“³¹

Für die Beurteilung von Gefährdungslagen gilt:

- „Je größer die Wahrscheinlichkeit des Gefahren Eintritts, desto eher sind Maßnahmen erforderlich.
- Je schwerwiegender die möglichen Folgen eines Nichthandelns, insbesondere die Art des möglichen Schadens, desto strenger sind die Anforderungen an eine von den Waldbesitzenden vorzunehmende Sicherungsmaßnahme.
- Je einfacher Maßnahmen objektiv möglich und subjektiv zumutbar sind, desto eher können diese auch erwartet werden.
- Je mehr Möglichkeiten des Selbstschutzes bestehen, üblich und zumutbar sind, desto weniger sind Waldbesitzende verpflichtet, einer etwaigen VSP nachzukommen.

Je erkennbarer und/oder typischer eine Gefahrenlage ist, desto eher ist Selbstschutz möglich.“³²

Je nach Gefährdungslage gestalten sich bauliche Sicherungsmaßnahmen mehr oder weniger aufwändig und damit mehr oder weniger teuer. Um die finanzielle Belastung des öffentlichen Haushaltes im Sinne einer wirtschaftlichen Haushaltsführung zu begrenzen, ermöglicht eine

³¹ Landesbetrieb Forst BW: Leitfaden zur Verkehrssicherungspflicht. Stand: September 2015, S. 9.

🔗 https://www.forstbw.de/fileadmin/forstbw_infothek/forstbw_praxis/ForstBW_PRAXIS_Leitfaden_Verkehrssicherungspflicht_201511.pdf

³² Landesbetrieb Forst BW: Leitfaden zur Verkehrssicherungspflicht. Stand: September 2015, S. 9

🔗 https://www.forstbw.de/fileadmin/forstbw_infothek/forstbw_praxis/ForstBW_PRAXIS_Leitfaden_Verkehrssicherungspflicht_201511.pdf

differenzierte Gefährdungsbeurteilung eine der lokalen Situation angemessene bauliche Ausführung.

Eine sparsame und ästhetisch unauffällige Bauausführung ist durchaus auch im Sinne der Denkmalpflege. Unangemessen große und wuchtige Brüstungen und/oder Umwehungen verändern den räumlichen Eindruck der Gesamtanlage. Für die Vermittlung historischer Inhalte und die Erlebnisqualität beim Besuch der Burg ist es daher empfehlenswert, eine möglichst filigrane Gestaltung anzustreben, die zugleich mit hinreichender statischer Stabilität den Standort des Besuchers absichert und gleichzeitig den rechtlichen Vorgaben entspricht.

6.1. Grad der Gefährdung und ihre Bewertung

Die Notwendigkeit einer Gefahrenabwehr richtet sich nach der Gefährdungslage in den Streckenabschnitten; prinzipiell lassen sich drei Bereiche unterscheiden:

Geringe Gefährdungslage mit walddtypischen Gefahren.

Ziel baulicher Maßnahmen: Lenkung der Besucher.

Mittlere Gefährdungslage an Hanglagen.

Ziel baulicher Maßnahmen: Schutz vor Abrutschen.

Starke Gefährdungslage an Hangkanten und an Mauerzügen.

Ziel baulicher Maßnahmen: Umwehrung als Absturzsicherung.

Gefährdung von:	Art der Gefährdung	Bereich	Funktion	Bauausführung
Denkmal / Natur	- Überlaufen denkmalgeschützter Bausubstanz: irreversibler Verlust an Bausubstanz und Befunden - Verlassen der Wege im Naturschutzgebiet: Störung von Flora und Fauna.	- Archäologische Befunde im Boden - NSchG: Hänge; Steinbrüche	Besucher lenken: Wege u. Schutzzonen kenntlich machen	Einfaches Geländer oder Bodenmarkierung: - ausreichend im Sinne einer erkennbaren Abgrenzung - Ausführung als Geländer, kniehohe Einfassung oder niedergelegte Baumstämme
Besucher: Verletzungsgefahr (waldtypisch)	Abrutschen.	Kante zu Hang (Böschungen)	- Unfallvermeidung: (Handlauf) - Wegeführung	Mittel (Holz/Metall): Standfestigkeit beachten!
Besucher: Lebensgefahr (waldatypisch)	Absturz - an baulichen Anlagen - Abbruchkanten der Steinbrüche.	- Sanierungsreich - Abbruchkanten (Steinbrüche)	Gefahrenabwehr und Schutz vor Absturz (Umwehrung)	Anspruchsvoll (Metall): - Statik beachten! - Ggfls. vergrößerter Abstand zur Absturzkante

Tab. 1: Gefährdungsklassen.

Die Bewertung erfolgt zudem unter folgenden Grundannahmen:

- mit zunehmendem Abstand des Geländers zur Hangkante sinkt die Gefährdung (Sicherheitsabstand zum Fallkante);
- entlang des Aufweges ist grundsätzlich nur an der Hangseite der Bedarf nach einer Sicherung zu prüfen (Stolpern und gegen den Hang fallen zählt zu den walddtypischen Gefahren);
- weitere Geländer an ausgewählten Stellen des Aufweges und auf dem Burgplateau ergänzen den Bestand.

7. Einzelmaßnahmen in Nutzungszonen

Am Tomberg überlagern sich also mehrere Belange. Die Ergebnisse der Gefährdungsabschätzung sind im Folgenden kartographisch dargestellt; die räumliche Zoneneinteilung des Wegekonzeptes mit den dort formulierten Zielen wird dabei zugrunde gelegt. Weiterhin gilt:

Jetzt wird es konkret: an welchen Stellen im Gelände was empfohlen wird und eine Übersicht in den Karten am Ende der Kapitel.

Ziel der Einzelmaßnahmen ist es,

- durch Information der Besucher über die Gefahrenlage (Hinweis und Verbotsschilder) und
- durch Absicherung der Flächen, die für das Betreten durch Besucher vorgesehen sind, den rechtlichen Vorgaben entsprechend Vorsorge zu treffen (Mauern im Sanierungsbereich, Hangkanten und Zuwegung).

Für das gesamte Gelände gilt:

- Hinweisschilder sollten die Besucher des Geländes auf allgegenwärtige Gefahren hinweisen und vor konkreten Gefährdungen warnen (Absturzrisiken); dies umfasst auch an die Besucher adressierte Verbote, z.B. Besteigen der Ruinenreste verboten – Lebensgefahr – Achten Sie auf Ihre Kinder!



Abbildung 10: Beispiel an der Burg Füssen.

- Da es erforderlich sein wird, entlang der Hangkanten neue Fundamentlöcher auszuheben (Größenordnung: 40 x 40 cm, frostsichere Tiefe von ca. 80 cm) ist mit Eingriffen in das Bodendenkmal zu rechnen. Sollten Artefakte angetroffen werden, sind diese zu bergen, der Fundort ist zu dokumentieren und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu beteiligen. Bei einigen Pfosten wird es sich nur um Ersatzmaßnahmen handeln: das alte Fundament wird durch ein Neues ersetzt. Je nach örtlicher Gegebenheit können Pfosten zudem in gewachsenem Felsen oder an Trümmern verankert werden. Diese Möglichkeit sollte einem Fundament vorgezogen werden. Die Anzahl der Bodeneingriffe kann so reduziert werden.

7.1. Zugangsbereich mit Aufweg

7.1.1. Wirtschaftsweg

Die Befahrbarkeit des Wirtschaftsweges sollte erhalten bleiben, um die Lichtung gegebenenfalls mit Fahrzeugen erreichen zu können. Eine Absperrung des Fahrweges am Waldrand ist seitens der Stadt Rheinbach nicht vorgesehen. Die Verwaltung der Schlüsselausgabe habe

sich als zu aufwändig erwiesen und auch die Schlösser selber seien zu häufig mutwillig beschädigt worden.

7.1.2. Zugänge

Die Ränder des kurzen Weges vom Waldrand am Zugang-West bis zur Lichtung sollten eingefasst werden. Der in diesem Bereich lichte Wald verleitet dazu, in Richtung des westlichen Steinbruchs abzubiegen. Dieser Anreiz kann z.B. schon durch Baumstämme am Wegrand, besser jedoch durch einen Handlauf reduziert werden.

7.1.3. Lichtung

- Der Rand der Lichtung sollte so gestaltet werden, dass eine Begrenzung und auch der Beginn des Aufstiegs deutlich hervorgehoben und für den Besucher klar erkennbar sind. Auch wenn dies aus Sicherheitsgründen nicht erforderlich sein mag, sollte ein Geländer mit Handlauf den Rand der Lichtung einfassen. Die hier beginnenden Trampelpfade können zusätzlich durch quer gelegte Baumstämme versperrt werden.
- Das Schild „Naturschutzgebiet“ zwischen den Info-Tafeln zu Geologie und Geschichte von Graffiti gereinigt oder erneuert werden.
- Zwischen den Info-Tafeln zu Geologie und Geschichtesollte ein Hinweis zur Meldung von Schäden mit einer Kontaktadresse angebracht werden..



7.1.4. Aufweg

Über den Weg von der Lichtung auf das Burgplateau durchqueren die Besucher das Naturschutzgebiet. Der Weg erfüllt zudem eine **logistische Funktion**, denn für jede Art von Pflegearbeiten müssen Maschinen und Material über ihn nach oben gebracht werden.

- Variante 1: Instandsetzung
Als nachhaltigste Vorgehensweise kann nur empfohlen werden, den **Weg in einen seiner Nutzung und Bedeutung adäquaten Zustand zu versetzen (Instandsetzung)**. Ohne einer Ausführungsplanung vorzugreifen, wäre im Rahmen einer Instandsetzung das Querprofil des Weges über seinen gesamten Verlauf (170 m) ohne Änderung der Linienführung zu erneuern. Dabei sollte eine Breite von 1,5 m nicht unterschritten werden, um den Transport von Gerät und Material weiter zu ermöglichen. Das Aufbringen einer einschichtigen Schüttlagedecke aus ungebundenen Mineralstoffen als Lauffläche (wassergebundene Decke) erscheint sinnvoll.³³

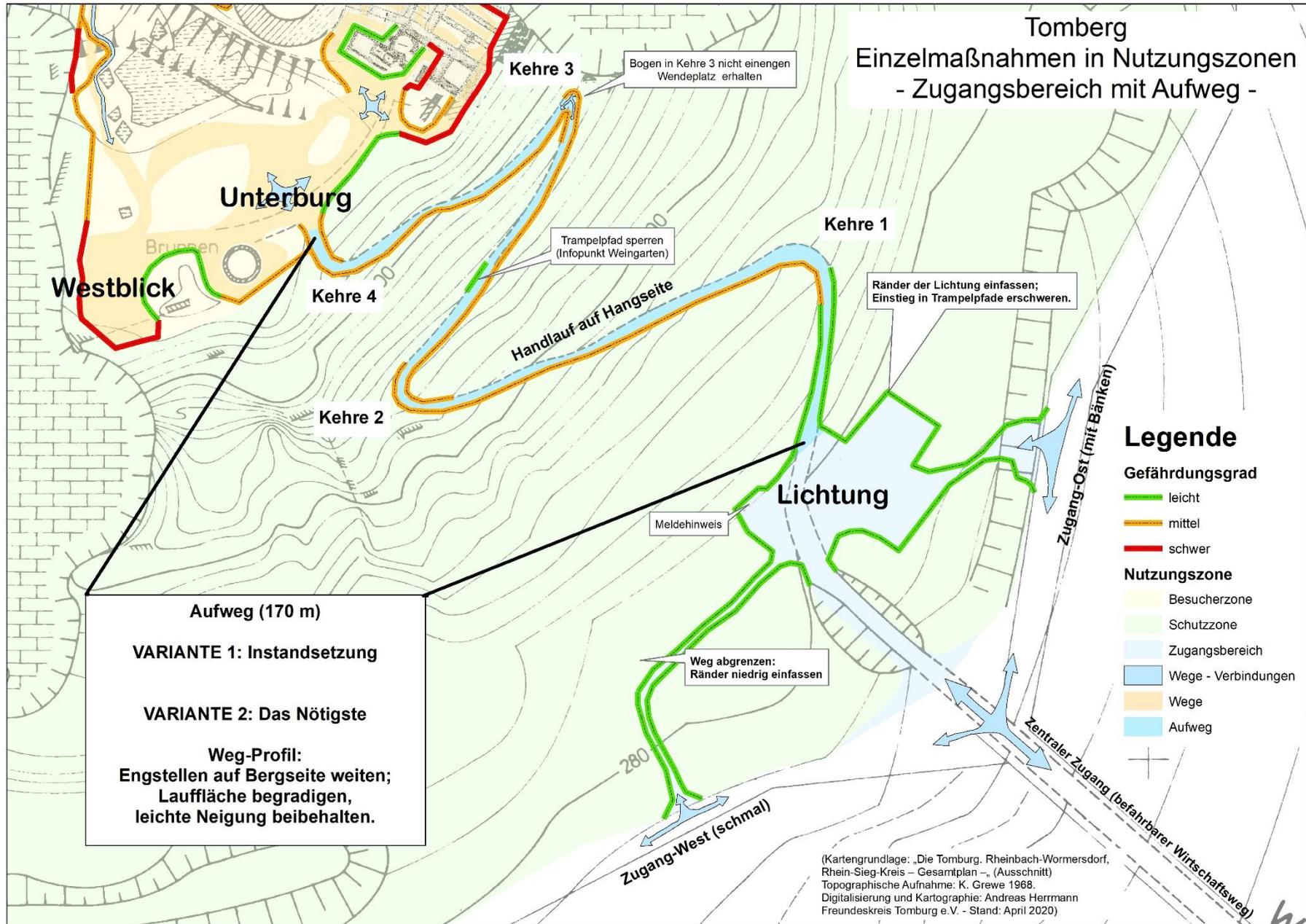
³³ Vgl.: [Ministerium des für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen: Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen](#). Runderlaß III A – 35-00-00.00 v. 01.09.1999.

- Variante 2: das Nötigste
Im Vorfeld der Instandsetzung sollten kurzfristig Maßnahmen umgesetzt werden, die **im Sinne der VSP zwingend notwendig** sind (Handlauf nach kartographischer Darstellung).

Noch einige Hinweise zu den Kehren:

- **Kehre 1:**
Ein Handlauf auf der Außenseite des Wegebogens, erhöht die Trittsicherheit und stoppt ein weiteres Verbreitern des Weges. Die jetzige Breite des Weges kann reduziert werden.
- **Kehre 2:**
Ein Handlauf an der Außenseite sollte die Kehre komplett einfassen, um das Überlaufen der archäologischen Befunde in westlicher Richtung zu reduzieren.
- **Zwischen Kehre 2 und Kehre 3:**
Ein zusätzliches Geländer auf der Bergseite sichert die Stelle, an der ein Trampelpfad beginnt, der eine Stützmauer des Weingartens der Freifrau von Vincke aus dem 19. Jh. überquert. Hier ist die höher liegende Unterfassung des Weges von unten einsehbar.
- **Kehre 3:**
Ein Geländer an der Außenseite der Kehre zur sperrt den Trampelpfad ab. Ein zusätzlicher Gefahrenhinweis auf den Steinbruch ist empfehlenswert.
Obwohl die Kehre 3 sehr groß ist, sollte sie – anders als bei Kehre 1 - nicht verkleinert werden. Ihre Fläche bildet einen kleinen Wendeplatz, um Material mit einem Fahrzeug hinaus transportieren zu können. Aufgrund des Anstiegs ist ein Umfahren der Kurve nicht möglich. Kleine Kettenfahrzeuge (Dumper) haben sich für den Transport von Material bestens bewährt. Den Berg heraufkommend fahren sie zunächst an der Kurve vorbei, ändern ihre Fahrtrichtung, um dann die Fahrt bergauf fortzusetzen – ohne dass, das Fahrzeug auf der Stelle drehen muss.
- **Kehre 4:**
Die Besucher überqueren die äußere Umfassungsmauer durch eine „Torsituation“. Geländer auf beiden Seiten des Weges unterstützen als Querungshilfe.
Die Anfahrt von Maschinen und Material muss in der Regel an dieser Stelle enden. Das Überfahren des felsigen Untergrunds ist riskant und sollte möglichst vermieden werden bzw. setzt Vorarbeiten voraus (Rampen etc.).

7.1.5. Kartographische Darstellung



7.2. Besucherzone (Burgplateau)

Die folgenden Erläuterungen beschreiben Maßnahmen auf der Fläche des Burgplateaus mit Ausnahme des Sanierungsbereiches, der im folgenden Kapitel detailliert beschrieben wird.

7.2.1. Plateaugeländer erneuern

- **Verlauf des Plateaugeländers** nach Karte; Bauausführung nach Farbsignatur des Gefährdungsgrades.
 - Eine Verlegung der Geländerführung: an zwei Stellen empfehlenswert:
 - am Nordhang, um die Erosionsrinne am Nordhang zu umgehen, denn die Lauffläche des Rundwegs ist bereits angeschnitten;
 - zwischen Brunnen und Westblick, denn der Weg entlang der Hangkante ist weitestgehend zugewachsen.
 - Hangkanten:

an ausgewählten Stellen entlang der Hangkante erhöht ein angemessener Abstand der Geländer zur Abbruchkante die Sicherheit dadurch, dass z.B. Kinder, die hinter das Geländer oder durch die Querholme rutschen, nicht unmittelbar abstürzen, sondern auf der Abstandsfläche liegen bleiben. Wenn die Abstandsfläche zu breit wird, kann sie allerdings zum Überklettern "einladen", weil der Besucher meint, von dort besser sehen zu können.
 - Rundweg:

Der Rundweg an der Hangkante ist in seinem gesamten Verlauf recht schmal und sollte durch Rückschnitt moderat verbreitert werden.

7.2.2. Wege verlegen

- Ein Verlegung der Wege ist nur an zwei Stellen sinnvoll:
 - Weg zur Pforte:

er führt schräg und steil aus der Senke des Halsgrabens heraus.

Um hier eine Steighilfe anzubieten, hat der Freundeskreis Tomburg als Arbeitsprobe eine „Treppe“ angelegt. Die Steinsetzung erfolgte ohne Verwendung von Mörtel als „Trockentreppe“ und hat sich über den Winter 2019/2020 hinaus als erstaunlich stabil



Abbildung 11: Die "Probetreppe" als neuer Weg zur Pforte hat den Winter stabil überstanden, zwischen den Steinen haben sich kleinere Pflänzchen angesiedelt, die den Untergrund stabilisieren.

erwiesen. Entscheidend dafür ist die Vorbereitung des Untergrundes, damit die Setzsteine der Stufen durch ihr Eigengewicht in den Hang drücken und nicht nach unten abrutschen. Durch Niederschläge wurden kleinere Fugen verschlämmt. Als dauerhafte Lösung müsste sie nach unten hin verlängert werden. Eine weitere Option ist das Setzen einer z.B. standortgerechten Sanddornhecke am linken Rand, die - durch regelmäßigen Rückschnitt klein gehalten- das Gefälle in den Halsgraben hinein stabilisiert. Die Pflege von Treppe und Hecke kann durch den Freundeskreis Tomburg erfolgen.

- Rundweg an der Erosionsrinne am Nordhang:
hier sollte der Weg vom Hang abrücken und zwischen Felsen und Bäumen hindurchführen.

7.2.3. Absicherung am Halsgraben

Am Halsgraben unmittelbar an der Westseite des Bergfrieds sichert ein Geländer den Rand des Grabens.

7.2.4. Bergfried

Ein verschließbares Gitter am Durchgang sichert das Innere des Bergfrieds. Besucher können trotzdem hineinschauen und einen Eindruck von der Größe gewinnen.

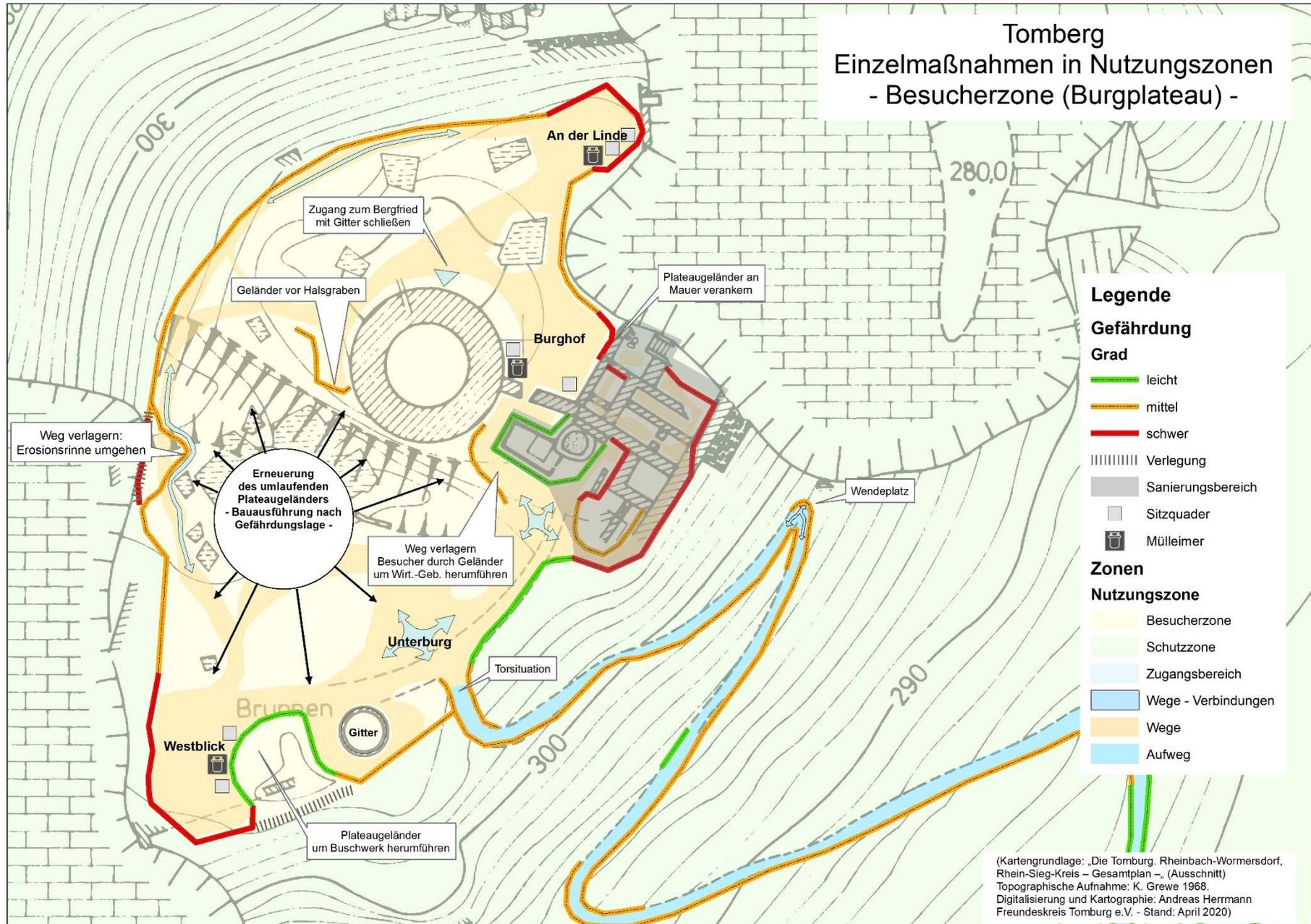
7.2.5. Sichtachsen

Nach der Herrichtung des Geländes in den 1970er Jahren bestanden mehrere Sichtachsen, z.B. zum Siebengebirge und in das Wachtberger Ländchen hinein. Diese sind seitdem durch Bäume aus den Steinbrüchen z.B. an der Linde „verstellt“. Da es sich hierbei wiederum um eingewanderte Robinien handelt, könnten diese gefällt und damit die Sichtverbindungen wieder geöffnet werden.



Abbildung 12 Die Linde am Osthang zeigt morsche Äste und an einer Stelle ist der Hauptstamm bereits soweit ausgehöhlt, dass man hindurchsehen kann. Obwohl ein stattlicher Baum, sollte ein Rückschnitt geprüft werden, auch um die Windlast und Hebelwirkung an der Hangkante zu reduzieren. Rechts der Linde würde ein Rückschnitt der Gehölze und das Fällen einer Robinie im Steinbruch den Blick in das Wachtberger Ländchen wieder öffnen (Foto v. 15.02.2020: Richard Feldmann).

7.2.6. Kartographische Darstellung



7.3. Besucherzone (Sanierungsbereich)

Die Lauffläche innerhalb des Sanierungsbereich liegt bis zu mehrere Meter tiefer als die Oberfläche, auf der Besucher an die Wirtschaftsgebäude herantreten und auf der sie sich im Burghof bewegen.

Die Führung der Geländer und der Umwehungen soll ein Überklettern verhindern und auch sensible Bereiche der denkmalgeschützten Substanz vor weiteren Verlusten schützen. Das Beklettern der Treppe und das Überlaufen der Fundamente von Wirtschaftsgebäuden wird so verhindert. Die Besucher können aber dennoch von Aussichtspunkten aus die Anlage überblicken, so dass eine denkmalpädagogische Vermittlung der Struktur und Funktion möglich bleibt.

Die innere Erschließung der Kellerebene erfolgt ausgehend von dem Platz vor dem Ofen über einen kurzen Weg auf das Fundament der Äußeren Umfassungsmauer, deren Oberfläche auf dem Niveau der heutigen Lauffläche liegt und begehbar ist. Mit einer Sicherung zum Hang hin bildet sie bei Führungen den Zugang zum Aussichtspunkt an der Spritzbetonmauer.

Die Erosionsrinne zwischen der Spritzbetonmauer und den Befunden der äußeren Umfassungsmauer muss überbrückt oder beseitigt werden, um den Innenbereich erreichbar zu machen. Dies setzt die Freilegung des Endes der Umfassungsmauer voraus, um eine Verbindung zwischen Spritzbetonwand und Umfassungsmauer herzustellen.

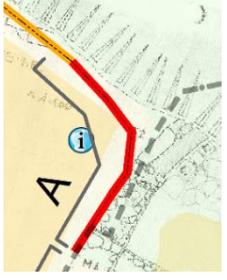
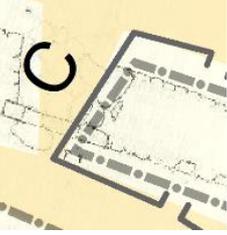
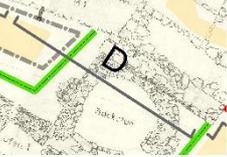
Das Entfernen des Wurzelstockes der Robinie (s. Tabelle) in einem Stück ist mechanisch kaum möglich und würde die Denkmalsubstanz erheblich beschädigen. Vor der Sanierung der entstandenen Erosionsrinne kann er jedoch mit einer Motorsäge soweit als möglich in Teilen entnommen und der Reststumpf über Kreuz möglichst tief eingesägt werden. Nach Verfüllen und Aufmauern der Umfassungsmauer sollte er sich im Boden allmählich zersetzen.

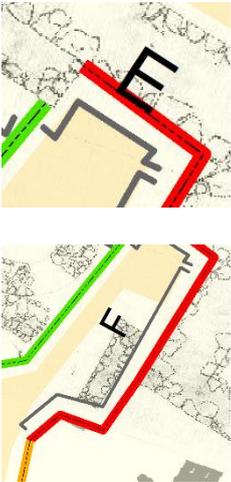
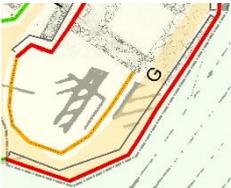
7.3.1. Erhöhung durch Umwehungen

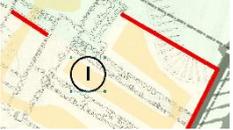
Die notwendigen Maßnahmen in den einzelnen Mauerabschnitten sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst dargestellt:



Abbildung 13: Prinzip-Beispiel für eine Umwehung: allerdings sollte die Montage nicht auf, sondern von vorne an den Mauern erfolgen. Die mechanische Stabilität ist dann deutlich höher.

<p>A</p>			<p>Ausführung des Geländers in Metall (rot); Verankerung in der Mauer verankert. Ankerpunkt rechts neben vertikal stehendem Steinblock auf Schwellenstein T2.</p>
<p>B</p>			<p>Höhe ausreichend.</p>
<p>C</p>			<p>Höhe eigentlich ausreichend, aber die Stirnseite der von rechts auf die Pforte zulaufenden Mauer kann als „Einstiegspunkt“ auf die Mauer dienen. Variante: Einfassen des Mauerkopfes mit einer Umwehrung (Oberkante z.B. 1,4 m). Aus ästhetischen Gründen eher als theoretische Option zu sehen.</p>
<p>D</p>			<p>In Teilen der Abschnitte D, E und F wird die Mindesthöhe zwar erreicht. Aus ästhetischen Gründen ist eine durchgängige Umwehrung auf einer Höhe empfehlenswert. Diese wird idealerweise in Abschnitt F fortgesetzt wird (D+E+F = ca. 17 m).</p>

			
<p>E & F</p>			<p>Siehe D</p>
<p>G</p>			<p>Wegeführung zur äußeren Umfassungsmauer: hinter dem Steinhaufen steht ein bereits abgesägter Baum. Der Baum rechts daneben ist abgebrochen und stützt sich auf einem Baum auf. Nach Entfernen können Besucher entlang der eingezeichneten Linie zur Umfassungsmauer und in die Kellerebene des Sanierungsbereiches gelangen.</p>

<p>H</p>			<p>Die Lücke zwischen Spritzbeton- mauer und Umfassungsmauer rechts der Robinienwurzel muss dringend geschlossen werden. Die Hohlkehle wurde dünn mit Spritzbeton ausgekleidet, hat keine statische Wirkung und zeigt bereits Risse durch nachdrückendes Wasser und Erdreich.</p>
<p>I</p>			<p>a) Lückenschluss zwischen Geländer und Mauer: neues Fundament am Knickpunkt der Messlatte (Mauerfundament in Boden beach- ten !): - Verbindung zu vorhandenem Fun- dament rechts (2 m); - Verankerung in Mauer links (2 m);</p> <p>b) Absperrung des Innenhofes.</p>

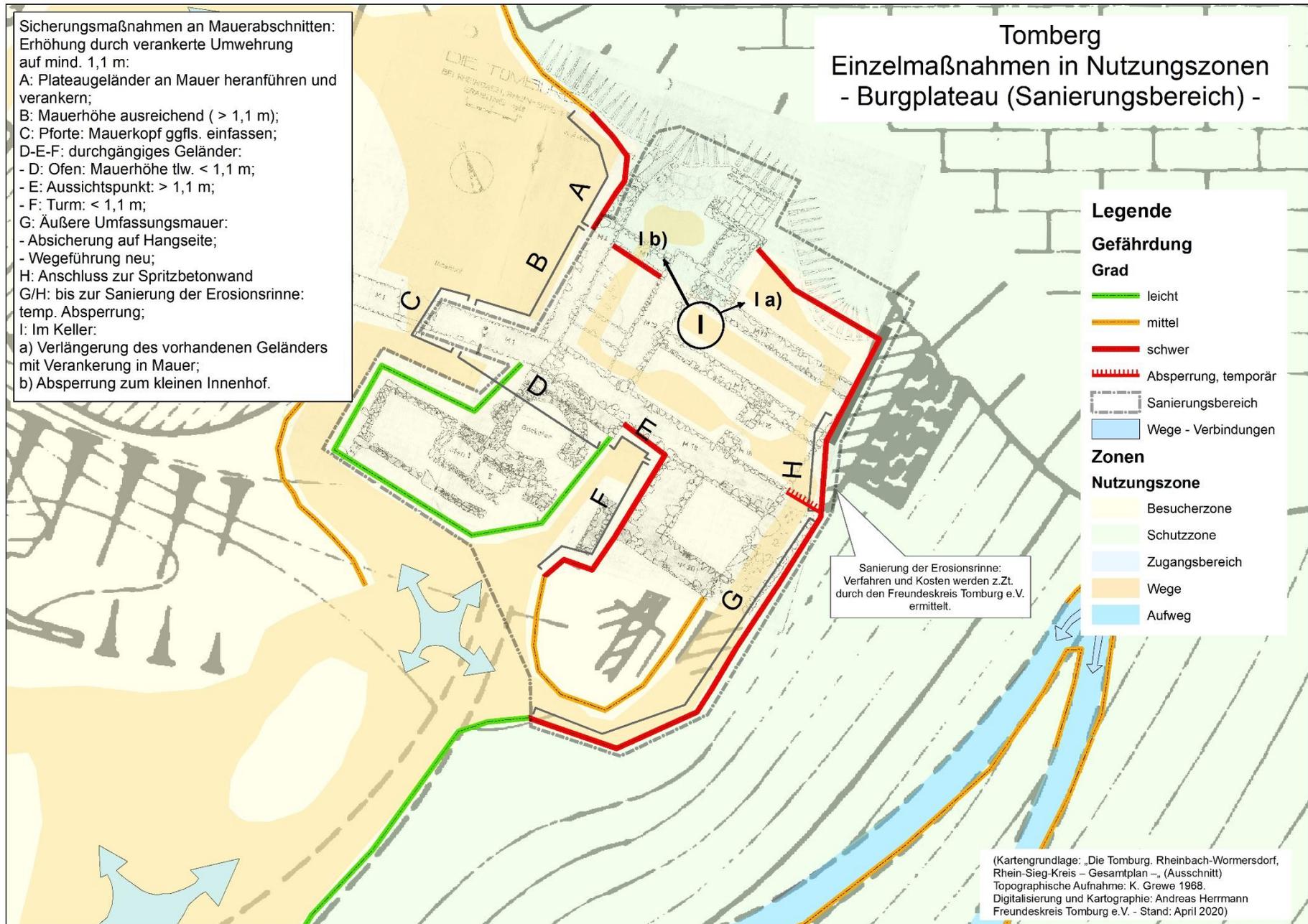
7.3.2. Innere Erschließung der Kellerebene: Sonderfall Robinie

Der Zugang zur Kellerebene und dem Aussichtspunkt vor der Spritzbetonwand erfolgt über einen neuen Weg an die Fundamente der äußeren Umfassungsmauer. Über diese ist der innere Bereich erreichbar. Auf der Hangseite ist ein Geländer vorgesehen, das im weiteren Verlauf an der Spritzbetonwand verankert wird.

Idealerweise wird dies nach Sanierung der Erosionsrinne umgesetzt. Eine Zwischenlösung könnte sein, den Weg an der im Plan gekennzeichneten Stelle temporär zu sperren. Hierzu müssen die Bauzäune nicht versetzt werden. Ausreichend ist ein Querholm, der für Inspektionsgänge geöffnet werden kann, mit einem Hinweisschild „Durchgang verboten“. Für Besucher bleibt der innere Bereich von dort aus zumindest einsehbar.³⁴

³⁴ Der Freundeskreis Tomburg e.V. ist bereits mit Fachfirmen der Denkmalpflege im Gespräch, um Verfahren und Kosten für die Sanierung zu klären und wird sich für die Akquisition von Fördermitteln einsetzen.

7.3.3. Kartographische Darstellung



8. Wegekonzept

Der Tomberg ist mit seiner Burg ein regionales Ausflugsziel ersten Ranges, erfüllt Naherholungsfunktionen mit hohen Besucherzahlen gerade an Wochenenden und anderen freien Tagen. Er ist gut in



das regionale Netz der Wanderwege eingebunden. So verläuft z.B. der Ville-Eifel-Weg³⁵ von Brühl nach Trier am westlichen Rand des Naturschutzgebietes am Fuß des Berges vorbei.

Er ist auch eine Station der „Feuerroute“ im Naturpark Rheinland.³⁶ Der Wanderparkplatz

Tomberg wird als Ausgangspunkt für Waldspaziergänge ebenfalls intensiv genutzt.³⁷

Wie einzelne Sicherungsmaßnahmen und ergänzende Ausstattung ein sinnvolles Ganzes ergeben und welche Ziele gesetzt werden für eine zukünftige Nutzung. Als Nutzungskonzept kann dies in städtischen Gremien diskutiert und beschlossen werden.

Allerdings ist der Tomberg seit 1980 als Naturschutzgebiet geschützt. Daher sollten gekennzeichnete Wege nicht verlassen werden. In der Realität jedoch sind die Hangbereiche von Trampelpfaden durchzogen, zuweilen dienen Burg und Berg als Abenteuerspielplatz und der Aufweg leider auch als Trainingsstrecke für Mountain-Biker. Das Burgareal selber ist seit 1986 als Boden- und seit 1993 als Baudenkmal geschützt. Es handelt sich zudem um ein „Kulturlandschaftselement“ in der Regionalplanung³⁸.

8.1. Ziele

Ohne die Einzelmaßnahmen erneut zu erörtern werden hier die Ziele des Konzeptes hier nochmal zusammen gefasst, vorbehaltlich einer Diskussion in städtischen Gremien und als Grundlage für die zukünftige Nutzung zur gegebenenfalls folgenden Beschlussfassung durch den Stadtrat.

8.1.1. Oberziel

Die Anforderungen von Denkmal- und Naturschutz sollen vereinbart werden mit dem öffentlichen Interesse an einer Geschichtsvermittlung sowie an Aktivitäten rund um Freizeit und Erholung.

³⁵ Ehemals Karl-Kaufmann-Weg: wegen Bezügen zur NS-Vergangenheit wurde er 2019 umbenannt. Vgl. z.B. [„Karl-Kaufmann-Weg wegen NS-Vergangenheit umbenannt“](#) in General-Anzeiger Bonn v. 13.08.2019

³⁶ [Feuerroute: https://www.naturpark-rheinland.de/ausflugsziele/wandern/feuerroute/station-tomburg/index.html](https://www.naturpark-rheinland.de/ausflugsziele/wandern/feuerroute/station-tomburg/index.html);
Flyer: https://www.naturpark-rheinland.de/uploads/tx_nprishop/Feuerroute_2018_back.compressed_02.pdf.

³⁷ <https://www.outdooractive.com/de/route/wanderung/region-koeln-bonn/zwischen-tor-zur-eifel-und-tomburg-mit-hunden/105240057/>

³⁸ Tomberg bei Wormersdorf <https://www.kuladig.de/Objektansicht/O-3672-20110107-2> und Rheinbacher Stadtwald (Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Köln 263) <https://www.kuladig.de/Objektansicht/KLD-252224>

8.1.2. Einzelziele

- Belange der Verkehrssicherheit:
durch Sicherungsmaßnahmen, die an die örtliche Gefährdungslage angepasst sind, wird den Anforderungen der Versicherungspflicht entsprochen.
- Lenkung der Besucher:
Ziel ist es, dass die Besucher von Burg und Berg ab dem Durchschreiten des Waldrandes erkennen, dass sie sich in einem archäologisch bedeutsamen und dem Naturschutz unterliegenden Bereich befinden. Der Unterschied zu einem Forstwald wird deutlich kommuniziert. Auch in Bereichen mit keiner oder nur geringer walddtypischer Gefährdung der Besucher werden sie auf ausgewiesene Wege gelenkt. Menschen mit motorischen Einschränkungen werden durch zusätzliche Geländer unterstützt. Entlang eines Rundweges bekommen Besucher einen Überblick über die Anlage und ihre Funktion. Auch der innere Sanierungsbereich (Kellerebene) bleibt zugänglich, um die Geschichte und die Funktion wichtiger Gebäudeteile zu vermitteln. Insgesamt werden Natur und Denkmal entlastet. Die Aufenthaltsqualität wird insgesamt deutlich erhöht.
- Denkmalschutz:
Gekennzeichnete und in Teilabschnitten abgegrenzte Wege und Plätze reduzieren die Gesamtbelastung archäologischer Befunde z.B. durch Überlaufen, Beklettern etc. deutlich reduziert (s.o.: Lenkung der Besucher). Zudem wird das Denkmal durch die Aufbereitung aufgewertet und der Besucher für das Besondere dieses Ortes sensibilisiert.
- Denkmalpädagogische Vermittlung (Aussichts- und Informationspunkte):
um die Vermittlung von Bau- und Kulturgeschichte zu ermöglichen, bleibt grundsätzlich das gesamte obere Burgplateau als Besucherzone zugänglich. An den „Info-Punkten“ erklären Text- und Bildtafeln die innere Struktur und Funktion einzelner Elemente der Burganlage.
- Belange des Naturschutzes:
Prinzipiell sollen Natur und Denkmal so wenig wie möglich belastet werden. Gleichzeitig besteht ein berechtigtes Interesse von Erholungssuchenden und geschichtsinteressierten Besuchern.
 - Um den Schutzstatus der Hangflächen zu wahren, ist der Zugang auf drei Zugänge, Lichtung und Aufweg begrenzt. Besucher durchqueren auf ihrem Weg zur Tomburg das Naturschutzgebiet nur auf dem dafür vorgesehenen Aufweg.
 - Die Lenkung der Besucher durch abgrenzende Geländer ermöglicht den Schutz ausgewählter Bereiche auf dem Burgplateau. Dort können sich Pflanzengesellschaften wieder einstellen, die an ruinentypische Trockenstandorte angepasst sind (wie dies aussehen kann, zeigt der Freundeskreis mit einer Aktion zum Thema [Denkmal und Naturschutz](#)).

- Die **Aufenthaltsqualität** wird durch weitere Maßnahmen erhöht:
 - Müllsammelbehälter:
Zurzeit gibt es keine Mülleimer auf dem Tomberg. Idealerweise sollen Besucher ihren Müll wieder mitnehmen, was in der Realität nicht stattfindet. Müll landet in der Anlage, in den Steinbrüchen oder im Brunnen.

Potentielle Standorte für Mülleimer sind am Brunnen, an der Linde und im Burghof.

Sollten Mülleimer aufgestellt werden, stellt sich die Frage nach ihrer regelmäßigen Leerung. Hier wäre zu prüfen, ob dies durch die Stadt Rheinbach oder durch Ehrenamtler übernommen werden könnte.

- Sitzgelegenheiten:
Bisher wurden Sitzgelegenheiten (Bänke) des Öfteren zerstört. Gerade Holzmöbel sind von Vandalismus betroffen. Eine Ausnahme bilden die zwei Bänke am Waldrand (Zugang-Ost), die immer noch in einem ansehnlichen Zustand sind. Wahrscheinlich liegt der Grund dafür in einer Art „sozialen Kontrolle“, weil der Waldrand weithin einsehbar ist. Auf dem Burgplateau hingegen kann man sich unbeobachtet fühlen.

Als Sitzgelegenheiten könnten **Sitzquader** in den Abmessungen einer Bank dienen, die aus vor Ort vorhandenem Basaltbruch gemauert werden. Ein Herabstürzen in den Steinbruch wird schon aufgrund des Gewichtes verhindert; eine mechanische Zerstörung ist kaum möglich.

Potentielle Standorte für Sitzquader³⁹ sind am Westblick vor den Büschen, im Burghof am Bergfried und unter der Linde.

- Das Burgplateau teilt sich in drei Bereiche: Unterburg mit Brunnen, Halsgraben als trennendes Element und Oberburg mit Bergfried, Burghof und Repräsentationsbauten. Das vorhandene Wegenetz bleibt weitestgehend erhalten; es bietet die Möglichkeit eines Rundganges.
- Öffnen von Sichtachsen in das Umland.
- Für die denkmalpädagogische Vermittlung wird der Sanierungsbereich zugänglich gehalten. Zusammen mit den sichtbar aufgemauerten Fundamente der Wirtschaftsgebäude (Ofen und Heißluftheizung) bilden sie Anschauungsmaterial für die Besucher.

³⁹ Denkbar wäre die Herstellung der Quader durch den Freundeskreis Tomburg e.V. nach Abstimmung der endgültigen Standorte mit der Stadt Rheinbach.

